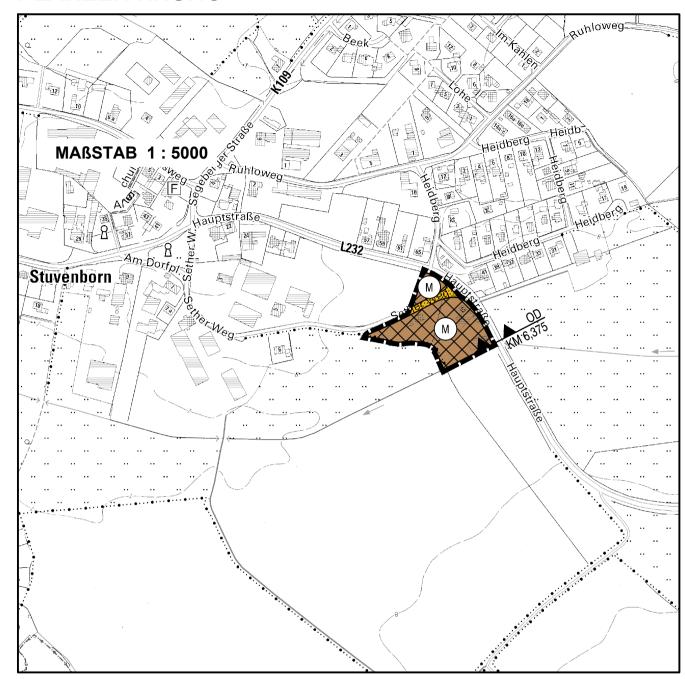
PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS GEMISCHTE BAUFLÄCHE § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO SONSTIGE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN A OD KM 6,375 ORTSDURCHFAHRTSGRENZE § 5 Abs. 4 BauGB

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30. Januar 2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Umschau" am 5. März 2014 erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 19. Juli 2016 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 1. August 2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 12. Oktober 2017 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange amgeprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stuvenborn, den Siegelabdruck Bürgermeister

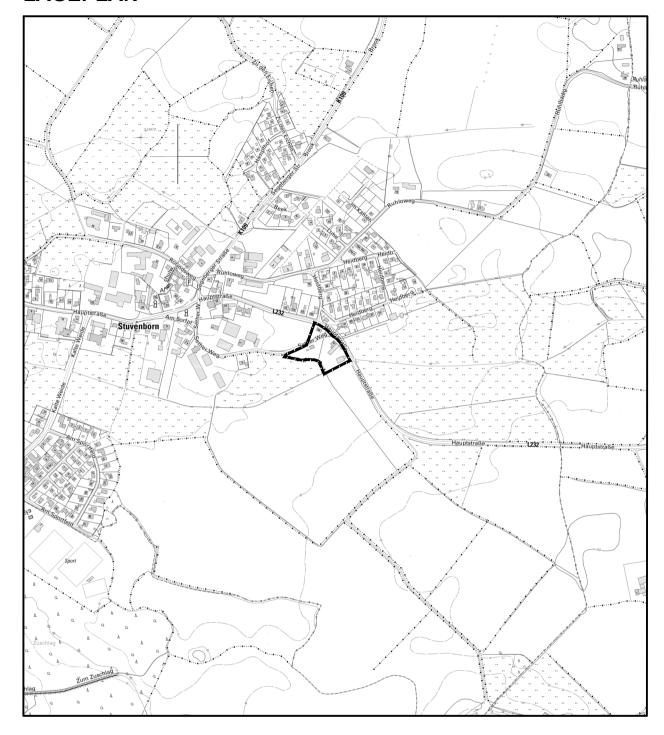
Stuvenborn, den Siegelabdruck Bürgermeister

Stuvenborn, den Siegelabdruck Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Stuvenborn, den Siegelabdruck Bürgermeister

LAGEPLAN



Fassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

ENTWURF Stand: 2. Januar 2017



6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STUVENBORN



BLÜCHERPLATZ 9 a 24105 KIEL Tel. 0431/5709190 Fax 5709199 E-Mail-Adresse: info@gb-afs.de

BEGRÜNDUNG

ZUR 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE STUVENBORN, KREIS SEGEBERG FÜR DAS GEBIET "SETHER WEG / HAUPTSTRAßE"



- ENTWURF-

Fassung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 02.01.2018

GUNTRAM BLANK

ARCHITEKTURBÜRO FÜR STADTPLANUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Erfordernis der Planung	3
2.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	3
	2.1. Rechtsgrundlagen	3
	2.2. Verfahrensablauf	3
3.	Angaben zur Lage und zum Bestand	4
	3.1. Lage des Plangebietes	4
	3.2. Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung	4
4.	Übergeordnete und vorangegangene Planungen	6
	4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
	4.2. Flächennutzungsplan	6
	4.3. Landschaftsplan	7
	4.4. Bebauungsplanung	8
	4.5. Sonstige gemeindliche Planungen	8
5.	Planung	8
	5.1. Vorhabenplanung	8
	5.2. Ziele der Planung	8
	5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung	9
	5.4. Alternativenprüfung	9
6.	Künftige Darstellungen im Flächennutzungsplan	9
7.	Umweltplanung	10
8.	Immissionsschutz	11
	8.1. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen	11
	8.2. Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen	11
9.	Erschließung	12
	9.1. Verkehrserschließung	12
	9.2. Technische Infrastruktur	12
10.	Kosten	12
11.	Sonstige Maßnahmen und Hinweise	12
12.	Umweltbericht	13

Anlagen: - Bestandsplan Biotoptypen, GfN, Molfsee (Stand: 19.03.2015)

1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Am südöstlichen Ortsausgang von Stuvenborn befindet sich eine ehemalige Hofstelle (Hauptstraße 52), die bereits seit mehreren Jahren für Wohnnutzungen sowie für gewerbliche Zwecke, derzeit durch eine Zimmerei und einen Fachhandel genutzt wird.

Die Eigentümer sind mit dem Planungsantrag an die Gemeinde herangetreten, die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Zeitgleich zum o.g. Vorhaben hat der Eigentümer des westlich benachbarten Grundstückes Sether Weg 14 den Wunsch geäußert, sein relativ großes Grundstück zu teilen, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten.

Beide Grundstücke befinden sich planungsrechtlich im unbeplanten Außenbereich der Gemeinde, so dass entsprechende Genehmigungen derzeit nicht erteilt werden können. Zwar liegt ein baulicher Zusammenhang mit dem nordöstlich gegenüberliegenden Ortsteil nahe, jedoch kommt dieser auf Grund der trennenden Wirkung der Landesstraße nicht zum Tragen.

Die Gemeinde hat sich daraufhin mit den Anliegen und der planungsrechtlichen Situation im Umgebungsbereich auseinandergesetzt mit dem Ergebnis die Umsetzung der geplanten Vorhaben zu unterstützen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Vorhaben und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich.

Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Stuvenborn das erforderlichen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 eingeleitet. Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

2.1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvenborn wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den jeweils gültigen Fassungen aufgestellt. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im "Parallelverfahren" zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist zur Planung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt, der zu einem späteren Zeitpunkt Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan wird. Zum derzeitigen Verfahrensstand sind im Kapitel Umweltplanung, erste Aussagen zur Umweltprüfung in die Begründung aufgenommen worden.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der vorliegenden Planung gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die Auskunft gibt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

2.2. Verfahrensablauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stuvenborn hat den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) am 30.01.2014 gefasst.

Auf der Grundlage der Vorentwurfsfassung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.08.2016 nach § 4 (1) BauGB an der Planung beteiligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer eingeladenen Veranstaltung am 19.07.2016 statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stuvenborn hat in ihrer Sitzung am 12.10.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.2018 bis einschließlich 15.02.2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden mit Schreiben vom 09.01.2018 gemäß § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt.

Weitere Verfahrensdaten werden mit dem Fortgang des Verfahrens aufgenommen.

3. ANGABEN ZUR LAGE UND ZUM BESTAND

3.1. <u>Lage des Plangebietes</u>

Das Plangebiet befindet sich im südöstlichen Bereich der bebauten Ortslage der Gemeinde Stuvenborn, westlich der Hauptstraße (Landesstraße L 232). Der Dorfkern der Gemeinde Stuvenborn liegt etwa 400 m westlich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,94 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

- im Osten durch die Hauptstraße (L 232),
- im Norden durch den Sether Weg sowie angrenzenden landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Süden und Westen durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der höchste Punkt des relativ ebenen Plangebietes liegt auf einer Höhe von ca. 29,50 m ü. NN (Normal Null).



Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde (Bing Maps)

3.2. <u>Derzeitige Nutzung des Planbereiches und der Umgebung</u>

Das Plangebiet wird bereits seit einigen Jahren für gewerbliche Zwecke mit angegliedertem Wohnen sowie für eine private Pferdehaltung genutzt.



Hofplatz der ehemaligen Hofstelle

Der südliche Teil des Plangebietes ist mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie den ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden, in denen sich die Zimmerei befindet, bebaut. Die umgebenden Freiflächen weisen ehemals hoftypische Versiegelungen (Hofplatz) und Nebennutzungen auf.

Die entlang des Sether Weges gelegenen Grundstücke im nördlichen Teil des Geltungsbereiches werden durch eine kleinteilige Wohnbebauung und die sie umgebenden Gartenflächen geprägt.

Nördlich der angrenzenden Landesstraße befindet sich ein großer zusammenhängender Siedlungsbereich mit einer überwiegend eingeschossigen, kleinteiligen Bebauung. Dieser ist planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 6 Teil II geregelt.



Blick von Südosten auf die Auffahrt der ehemaligen Hofstelle

Südlich und westlich grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet an. Die westlich gelegene Fläche ist als Hauskoppel Bestandteil einer daran weiter westlich angrenzenden Hofstelle.



Blick von Südwesten entlang der Hauptstraße auf die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen

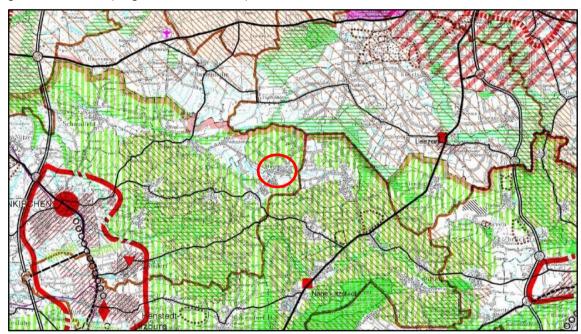
4. ÜBERGEORDNETE UND VORANGEGANGENE PLANUNGEN

4.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Aussagen zu den Zielen der Raumordnung für die Gemeinde Stuvenborn finden sich im Regionalplan für den Planungsraum I (Reg.-Plan I) aus dem Jahr 1998 (bestehend aus den Kreisen Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg), in dem die Aussagen des Landesraumordnungsplanes für Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1998 konkretisiert und ergänzt wurden. Der bisher geltende Landesraumordnungsplan wurde im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt, der seitdem die Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 vorgeben soll.

Die Gemeinde Stuvenborn liegt innerhalb des Ordnungsraumes um Hamburg. Innerhalb des Ordnungsraumes soll sich die Siedlungsentwicklung auf den, von Hamburg ausgehenden Achsen konzentrieren. Außerhalb dieser Achsen soll die landwirtschaftlich betonte Funktion des Raumes erhalten bleiben. Den wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklungen sollen jedoch auf Grundlage der ökologischen Gegebenheiten und Erfordernisse, Rechnung getragen werden (Reg.-Plan I, 3.1, S. 13). Die Gemeinde befindet sich im Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen. Ihr ist keine weitere Gemeindefunktion zugewiesen. Die Bautätigkeit der Gemeinde soll also im Rahmen des örtlichen Bedarfes erfolgen. Dieses schließt die angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein (Reg.-Plan I, 5.2, S. 28).

Fast vollständig wird die Gemeinde von einem regionalen Grünzug umgeben. Die Grünzüge gelten dem langfristigen Schutz unbesiedelter Räume im Sinne einer ausgewogenen Freiraumund Siedlungsentwicklung. Sie sollen von konkurrierenden Nutzungen und Belastungen frei gehalten werden (Reg.-Plan I, 4.2, S. 15).



Auszug Regionalplan Planungsraum I (1998)

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 entsprechen gemäß § 1 (4) BauGB den Zielsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

4.2. Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Hauptstraße und des Sether Weges sind als örtliche Verkehrsflächen ausgewiesen.

Die im Norden angrenzende Siedlungsfläche ist im F-Plan als Wohnbaufläche dargestellt.

Im Süden grenzt eine größere, sich nach Westen und Osten ausdehnende Fläche an, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft dargestellt ist.

Die im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft sowie das weiter westlich gelegene Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

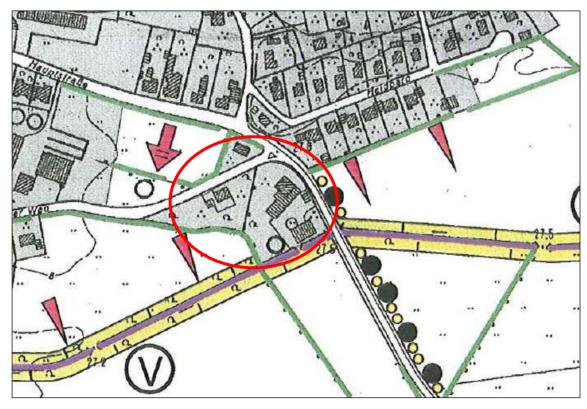
Die vorliegende Planung entspricht nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplanes, eine Änderung des F-Planes wird daher erforderlich.



Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuvenborn, 1994

4.3. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 2006 stellt die Flächen des Plangebietes als Siedlungsbereich dar. Weitere Darstellungen umfassen die Entwicklungsrichtung möglicher Siedlungserweiterungen, bestehende Knicks und prägende Einzelbäume sowie den Verlauf des südlich am Plangebiet vorbeiführenden Gewässerlaufes einschließlich eines Gewässerschutzstreifens.



Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvenborn

4.4. Bebauungsplanung

Das Plangebiet selbst ist bislang nicht verbindlich überplant worden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stuvenborn aus dem Jahre 2002 an.

Er setzt für die unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen ein Kleinsiedlungsgebiet fest. Innerhalb des Gebietes ist eine eingeschossige Einzelhausbebauung in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl von 0,2 zulässig. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig wobei die zweite Wohneinheit als Einliegerwohnung der Hauptwohnung untergeordnet sein muss.

Die weiter westlich angrenzende Hofstelle ist als Dorfgebiet festgesetzt.



Ausschnitt des B-Planes Nr. 6, Teil II der Gemeinde Stuvenborn, 2002

4.5. Sonstige gemeindliche Planungen

Gemeindliche Planungen im Bereich des Plangebietes erfolgten bislang lediglich im Rahmen des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes. Die inhaltlichen Aussagen dieser Planungen sind oben beschrieben. Weitergehende gemeindliche Planungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

5. PLANUNG

5.1. Vorhabenplanung

Die Eigentümer beabsichtigen die betrieblichen Nutzungen auf dem Grundstück zu etablieren und zu erweitern, ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile zu Wohnzwecken auszubauen sowie bauliche Ergänzungen zugunsten der bereits vorhandenen Pferdehaltung vorzunehmen.

Hinsichtlich weitergehender Aussagen zur Vorhabenplanung wird auf die Ausführungen in der Begründung zum B-Plan Nr. 9 verwiesen.

5.2. Ziele der Planung

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Erläuterungen ist es Planungsziel der Gemeinde, auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung u.a. örtlicher bzw. ortsansässiger Gewerbebetriebe zu schaffen.

Entsprechend der im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielsetzungen soll hierzu ein Dorfoder Mischgebiet zur Einbeziehung des Plangebietes in die bebaute Ortslage festgesetzt werden. Insbesondere hinsichtlich des Grundstückes Hauptstraße 52 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gemischte Nutzung durch Handwerk, Gewerbe, Hobbytierhaltung und Wohnen geschaffen werden.

Es soll durch die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) zu treffenden Festsetzungen jedoch auch nicht unmöglich gemacht werden, dass sich in diesem Bereich

wieder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb ansiedelt, weshalb die Gemeinde entschieden hat, hier im B-Plan Nr. 9 ein Dorfgebiet festzusetzen.

Darüber hinaus soll durch weitere Festsetzungen des B-Planes zum Maß der baulichen Nutzung und zur Gestaltung sichergestellt werden, dass sich die bauliche Nutzung im Plangebiet in den für Stuvenborn prägenden Rahmen in Anlehnung an die Festsetzungen des B-Planes Nr. 6 "Ortslage Stuvenborn" einfügt.

Da es sich bei der zu überplanenden Fläche um eine Ortsrandlage handelt, die für die weitere Zukunft den Abschluss des im Zusammenhang bebauten Bereiches darstellen wird, ist der Einbindung der geplanten Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sowie der Gestaltung des Überganges zur freien Landschaft besondere Bedeutung beizumessen.

Die wesentlichen städtebaulichen Ziele bei der Planung sind zusammengefasst

- die Beachtung der Belange der mittelständischen Wirtschaftsstruktur im Sinne der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die geordnete Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur unter Beachtung des Belanges der Erhaltung des Ortsbildes sowie
- die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

5.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die vorliegende Planung wird die städtebauliche Gestalt des Plangeltungsbereichs nicht in wesentlichem Umfang verändert. In Teilbereichen des Plangebietes kommt es durch die Ermöglichung baulicher Erweiterungen und Ergänzungen zu einer zusätzlichen Versiegelung und damit Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens. Der hierfür erforderliche Ausgleich wird im Zuge der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 festgestellt und planungsrechtlich gesichert. Allerdings besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelungen.

Erhebliche und daher zu vermeidende Beeinträchtigungen benachbarter Nutzungen durch die Planung sowie Beeinträchtigungen der geplanten Nutzungen untereinander oder durch bereits vorhandene Nutzungen selbst sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Die Nutzungen fügen sich insgesamt in die Charakteristik eines Dorfgebietes ein, die auch die umgebende Bebauung prägt.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

Die ausführliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen im Umweltbericht.

5.4. Alternativenprüfung

Eine Prüfung alternativer Standorte entfällt im vorliegenden Fall. Die Planung ist an den Standort gebunden.

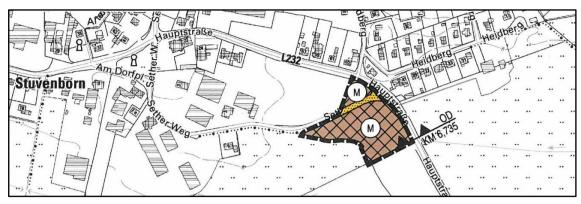
6. KÜNFTIGE DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Baugebiete innerhalb des Plangebietes sollen im Flächennutzungsplan entsprechend der zukünftig angestrebten Art der Nutzung gemäß § 5 (2) Nr. 1 BauGB als gemischte Bauflächen dargestellt werden.

Der Darstellungssystematik des bestehenden F-Planes folgend ist die im Plangebiet befindliche Verkehrsfläche des Sether Weges als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

Weitergehende Darstellungen oder Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.



Planzeichnung der 6. Änderung des F-Planes

7. <u>UMWELTPLANUNG</u>

§ 2 (4) BauGB regelt, dass im Zuge von Bauleitplanverfahren die Belange des Umweltschutzes in einer Umweltprüfung zusammengeführt und in einem Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorzulegen sind. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sind zu ermitteln, beschreiben und auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Auf diese Weise werden die Instrumente Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und die Bodenschutzklausel mit den weiteren Anforderungen an die Beachtung der Umweltbelange in der Bauleitplanung verknüpft. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch die Planung vorbereiteten erstmaligen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 9) in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung abgehandelt, die in den Umweltbericht eingebunden ist.

Der Umweltbericht bezieht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein und dient somit als Grundlage für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen gemäß §§ 44 und 45 des BNatSchG.

Er ist gemäß § 2a Satz 3 BauGB Teil der Begründung.

Während des Aufstellungsverfahrens bildet der zeitgleich mit den Bauleitplänen erarbeitete Umweltbericht die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

Für die frühzeitige Unterrichtung der Behörden (Scoping) gemäß § 4 (1) wurden von dem Büro GFN aus Molfsee ein landschaftsökologischer und ein artenschutzrechtlicher Beitrag verfasst.

Zum derzeitigen Stand des Verfahrens liegt der Entwurf des Umweltberichtes vor, in dem artenschutzrechtliche Belange geprüft, eine Bilanzierung des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgenommen und Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerischen Festsetzungen für den B-Plan Nr. 9 getroffen worden sind. Er ist als Kapitel 12 Bestandteil der Begründung.

Die ausführlichen Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die wesentlichen für die Planung bedeutenden Aussagen des Umweltberichtes zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zum Artenschutz sind im Folgenden zusammengefasst worden.

Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8f LNatSchG verbunden. Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Die Anwendung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Weitergehende Aussagen hierzu sind der Begründung zum B-Plan Nr. 9 zu entnehmen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird zusammenfassend festgestellt, dass ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden kann. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

Auf die Beachtung und Umsetzung der im Umweltbericht (Kapitel 6.1) beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wird in den textlichen Hinweisen auf der Planzeichnung zum B-Plan Nr. 9 ausdrücklich hingewiesen. Die beschriebenen Maßnahmen sind zwingend umzusetzen.

Weitergehende Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kapitel 12, Umweltbericht zu entnehmen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Bei der Betrachtung des Immissionsschutzes sind sowohl Immissionen die auf das Plangebiet einwirken, als auch Emissionen, die von ihm ausgehen und benachbarte Nutzungen beeinträchtigen könnten, zu prüfen.

8.1. Vom Plangebiet ausgehende Emissionen

Hinsichtlich vom Plangebiet ausgehender Emissionen sind die gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu betrachten. Zu den in einem Dorfgebiet zulässigen Nutzungen gehören auch nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe sowie der Versorgung des Gebietes dienende Handwerksbetriebe. Diesen Nutzungsarten sind auch die innerhalb des Plangebietes teilweise vorhandenen bzw. vorgesehenen Nutzungen (Zimmereibetrieb, Fachhandel) zuzuordnen, so dass diese vom Grundsatz her als in einem Dorfgebiet zulässig anzusehen sind.

Die Verträglichkeit der konkret beabsichtigten Nutzungen mit angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen ist im Baugenehmigungsverfahren entsprechend nachzuweisen.

Vom Plangebiet im Übrigen ausgehende Emissionen beschränken sich auf Lärm- und Staubbelastungen während der Bauzeit möglicher baulicher Veränderungen und sind als befristete Belastungen hinnehmbar.

8.2. Auf das Plangebiet einwirkende Immissionen

Bei der vorliegenden Planung sind die von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmemissionen sowie die möglichen Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen zu würdigen.

Hinsichtlich des von der L 232 ausgehenden Verkehrslärmes sind vorrangig die der Landesstraße zugewandten Bereiche betroffen. Die am Sether Weg gelegenen Flächen weisen bereits einen erheblichen Abstand zur Landesstraße auf.

Insgesamt wird auf Grund der geringen Verkehrsmengen sowie der gefahrenen Geschwindigkeiten nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen, dass eine zu beachtende Beeinträchtigung der schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes nicht gegeben ist und weitergehende Schutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb befindet sich westlich des Plangebietes. Die Hauskoppel grenzt unmittelbar an das Plangebiet an. Die landwirtschaftlichen Nutzgebäude befinden sich in einem Abstand von ca. 100 m zur westlichen Plangebietsgrenze. Allerdings befindet sich im unmittelbaren nordwestlichen Anschluss an das Plangebiet ein Güllebehälter auf den Flächen des dort ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes.

Hinsichtlich der Beurteilung möglicher, von angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben sowie von den Nutzungen im Plangebiet selbst ausgehender Geruchsbelästigungen auf Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist durch die Landwirtschaftskammer Schleswig - Holstein eine Immissionsschutz - Stellungnahme erarbeitet worden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Stellungnahme werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Untersuchung hat alle im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit deren Tierbesatz und bestehenden Nutzungen hinsichtlich deren Auswirkungen auf das Plangebiet und der zu erwartenden Geruchssituation betrachtet.

Innerhalb des Plangebietes wurden im Rahmen der Stellungnahme durch die außerhalb und innerhalb des Plangebietes vorhandenen Nutzungen Werte für die Jahresgeruchsstunden zwischen 9,3 % und 26,1 % ermittelt.

Der Maximalwert von 26,1 % wird in der westlichen Spitze des Plangebietes erreicht. Für die Flächen innerhalb derer sich die Baufelder für wohnbauliche Nutzungen sowie die unmittelbar zugeordneten Außenwohnbereiche befinden, werden Werte zwischen 10,6 % und 15,7 % im Teilgebiet 3 bzw. 16,5 % im Teilgebiet 2 erreicht.

Da es sich bei den Bauflächen innerhalb des Plangebietes um Dorfgebiete handelt und sich die Flächen im Übergangsbereich zum Außenbereich befinden bzw. an diesen angrenzen, können die geringfügigen Überschreitungen des Maximalwertes von 15,0 % aus planerischer Sicht vertreten werden. Der für Dorfgebiete zulässige Maximalwert von 20,0 % wird bei der vorliegenden Situation nach Aussage der Stellungnahme nicht bzw. nur in einem sehr kleinen Teilbereich des Plangebietes überschritten.

Weitergehende Aussagen können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 und der durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erstellten Immissionsschutz-Stellungnahme entnommen werden, die der Begründung zum B-Plan Nr. 9 als Anlage beigefügt ist.

9. ERSCHLIEßUNG

9.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist durch die angrenzenden Straßen Hauptstraße und Sether Weg bereits gegeben. Veränderungen an öffentlichen Straßen sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze der L 232 im Bereich des Plangebietes ist nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden.

9.2. Technische Infrastruktur

Innerhalb des Plangebietes bzw. in den umgebenden Straßen sind alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden. Weitergehende Maßnahmen zur technischen Infrastruktur sind nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Weitergehende Aussagen zur technischen Infrastruktur können der Begründung zum B-Plan Nr. 9 entnommen werden.

10. KOSTEN

Der Gemeinde Stuvenborn entstehen durch die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes keine Kosten. Die Übernahme der Planungskosten und weiterer mit der Planung verbundenen Kosten durch den Veranlasser der Planung wird über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

11. SONSTIGE MAßNAHMEN UND HINWEISE

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten jedoch bei Umsetzung von Bauvorhaben Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises umgehend in Kenntnis zu setzen. Die weiteren Maßnahmen werden von dort aus abgestimmt.

Die Gemeinde Stuvenborn liegt in keinen bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Es wird auf § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) hingewiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Südlich des Plangeltungsbereiches verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au zuständig ist. Es wird unter der Nr. 390 im Anlagenverzeichnis des Verbandes geführt.

U.a. nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz sind Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Auf diese Rechtsnorm und § 33 Wasserverbandsgesetz bezieht sich § 6 der rechtskräftigen Satzung des o.g. Verbandes. Demnach dürfen innerhalb eines Streifens von 5,0 m von der oberen Böschungskante Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

12. <u>UMWELTBERICHT</u>

Das	Kapitel	12	umfas	st de	n Umw	eltbericht,	der	durch	das	Büro	Gesellsch	naft	für
Natu	rschutzpla	anung	g aus	Molfse	e (GfN)	erarbeitet	wur	de. Zu	r bes	seren	Lesbarkeit	ist	der
Umw	eltbericht	als D	okum	ent mit	eigenen	n Inhaltsver	zeich	nis Bes	tandte	eil der	Begründung	J.	

Stuvenborn, den	



Lehr- und Versuchszentrum Futterkamp

Az.: 753 / Sg

Futterkamp,17.01.2017 Tel. 04381/9009-30 mschweigmann@lksh.de

Immissionsschutz-Stellungnahme

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Stuvenborn im Kreis Segeberg

Veranlassung:

Auftragsvergabe durch das Amt Kisdorf, Herr Barkmann, im Namen der Gemeinde Stuvenborn per Email am 14.12.2016.

1. Geplante Maßnahme:

Die Ortschaft Stuvenborn liegt ca. 25 km nördlich von Norderstedt in ländlicher Umgebung und zählte 2015 etwa 860 Einwohner. Das räumliche Umfeld ist insbesondere im Bereich des Dorfplatzes geprägt durch die ortüblichen Strukturen bzw. das Vorhandensein und insbesondere die Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben zu Häusern mit Wohnzwecken. Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Stuvenborn befindet sich am südöstlichen Ortsausgang der Landstraße L 232 in Richtung Seth. Die bereits hier vorzufindende Bebauung ist planungsrechtlich dem Außenbereich zugehörig. Die Immissionsschutzstellungnahme untersucht die zu erwartende Geruchssituation von den umliegenden landwirtschaftlichen Tierhaltungen auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

2. In der Nähe liegende landwirtschaftliche Nutztierhaltung / Güllebehälter:

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Hans-Peter Humburg, Hauptstraße 25, Stuvenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Sönke Thies , Rolandsweg 9, Stuvenborn,

Schweinehaltung auf der Hofstelle von Herrn Rainer Ahrens, Am Dorfplatz 9, Stuvenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Rolf Gloyer, Am Dorfplatz 7a, Stuvenborn Pferdehaltung auf der Hofstelle von Herrn Hans Herbert Pohlmann, Sether Weg 2, Stuvenborn

Rinderhaltung auf der Hofstelle von Herrn Reinhard Kunrath, Am Dorfplatz 5, Stuvenborn

Pferdehaltung auf Gelände der Zimmerei Kay Ochota, Hauptstraße 52.

3. Verwendete Unterlagen:

TA Luft (1. BlmSchVwV) VDI-RL 3894, Blatt 1

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein, gemeinsamer Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006 Antrags- und Planungsunterlagen

Mündliche Angaben der aufgesuchten Betriebsleiter Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 19.12.2016

4. Datenerhebung fand statt am 06.12.2016. Auf die datenschutzrechtlichen Belange für die betrieblichen Zahlenangaben wird hingewiesen.

5. Beurteilungsmethode

In dem vorliegenden Fall ist die Immissionssituation gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 (V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1) in Schleswig-Holstein über eine Ausbreitungsrechnung nach der Geruchsimmissionsschutzrichtline (GIRL) beurteilt worden.

Somit ist nachfolgend für das geplante Vorhaben in einer Ausbreitungsrechnung mit dem Programmsystem AUSTAL 2000 die Geruchsimmissionshäufigkeiten ermittelt worden, die nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete

10 % der Jahresstunden betragen sollen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. orts-übliche Strukturen vorliegt.

Im Außenbereich ist dies insbesondere bei Wohnhäusern gegeben, die im Rahmen der Privilegierung entstanden sind. Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 4.9.2009 kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bis 0,15 bzw. entsprechend 15 %) zulässig. Nach z. B. der Fassung der GIRL durch das Landesamt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen (LAI) ist für den Außenbereich ein Immissionswert von bis zu 0,25 (entspricht 25 % der Jahresstunden) zulässig, da insbesondere der Außenbereich zur Unterbringung von landwirtschaftlichen Betrieben dient.

Zudem haben neuere Untersuchungen in einem Verbundprojekt von 4 Bundesländern nachgewiesen, dass die Belästigungswirkung von Gerüchen aus einer Tierhaltung teilweise deutlich geringer ist als bei Industriegerüchen und dass es insbesondere zwischen den Tierarten hinsichtlich der Belästigungswirkung große Unterschiede gibt (Materialienband 73 des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen, Essen 2006).

Diese Ergebnisse wurden in dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 berücksichtigt und deren Anwendungen durch die Festlegung von Faktoren für die tierartspezifische Geruchsqualität in Schleswig-Holstein vorgeschrieben. Nach dem Erlass sind die aus der Ausbreitungsrechnung ermittelten Geruchshäufigkeiten mit einem tierartspezifischen Faktor für die Rinderhaltung von 0,5, für die Schweinehaltung von 0,75 und die Geflügelmast von 1,5 zu multiplizieren. Für andere Tierarten, Biogasanlagen und für die Lagerung von Grassilage ist in der Regel der Faktor 1,0 anzuwenden. Gemäß GIRL-SH ist aber eine begründete Anpassung möglich. Für die Pferdehaltung ist kein tierartspezifischer Geruchsfaktor festgelegt, so dass formal der Faktor 1,0 anzuwenden wäre. Diese Bewertung widerspricht jedoch der bisherigen Erfahrung und Handhabung, so werden z.B. im Richtlinienentwurf VDI 3474 Pferde mit einem Hedonikfaktor von 0,4 deutlich günstiger eingestuft als Rinder mit einem Hedonikfaktor von 0,5. Im Folgenden wird als konservativer Ansatz die Pferdehaltung durch Anwendung des tierartspezifischen Faktors von 0,5 der Rinderhaltung

gleichgestellt. Die mit dem tierart- bzw. anlagenspezifischen Faktor korrigierten Geruchshäufigkeiten wird als belästigungsrelevante Kenngröße bezeichnet.

Nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums ist bei einem geplanten Vorhaben in der Tierhaltung über eine Ausbreitungsrechnung zu prüfen, ob mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL eingehalten werden können.

6. Beschreibung der Verfahrensweise

Die für das geplante Vorhaben erstellte Ausbreitungsrechnung ist nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden. Zur Ermittlung der durch das Vorhaben zu erwartenden Geruchshäufigkeiten sind in der durchgeführten Ausbreitungsrechnung die vorhandenen Tierbestände, die Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1 und die Grundflächen und Höhen der Quellen nach den Antragsunterlagen und mündlichen Angaben des Antragstellers berücksichtigt worden.

Für die Bodenrauigkeit (Corine-Wert) ist ein berechneter Wert von 0,50 in die Berechnung eingegangen. Da der Standort zwischen den uns mit Wetterdaten vorliegenden Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes von Itzehoe, Hamburg-Fuhlsbüttel, Ruthenstrom und Lübeck liegt, wurden alle vier Standorte betrachtet und hinsichtlich der Ergebnisse verglichen. Hierbei lieferte der Standort Itzehoe die etwas ungünstigeren Werte. Für die Immissionsschutz-Stellungnahme wurde ein konservativer Ansatz gewählt und das Gebiet nachfolgend mit den Wetterdaten (Ausbreitungsklassenstatistik) für den Standort Itzehoe (als Worst-Case-Betrachtung) beurteilt.

Im dem vorliegenden Fall ist eine Betrachtung innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Stuvenborn nach GIRL durchgeführt worden, um zu überprüfen, wo mit den ermittelten belästigungsrelevanten Kenngrößen die vorgegebenen Immissionswerte der GIRL für Wohnbebauung eingehalten werden können.

Die Protokolle der Ausbreitungsrechnung mit den Eingabedaten sind im Kapitel 9 angefügt.

7. Berechnung der Immissionssituation

Der Ort Stuvenborn hat sich historisch zusammen mit seinen landwirtschaftlichen Betrieben entwickelt. Während auf einigen Betrieben zwischenzeitlich die Viehhaltung zum Teil bereits aufgegeben wurde, hat sie sich hingegen auf anderen Betriebsstätten verdichtet und soll auch noch weiterentwickelt werden.

Die Tierhaltungen von Herrn Hans-Peter Humburg sind mit 27,0 Großvieheinheiten (GV), Herrn Thies 193,2 GV, von Herrn Ahrens mit 197,6 GV, von Herrn Gloyer mit 75,0 GV, von Herrn Pohlmann mit 11,0 GV, von Herrn Kunrath mit 318,6 GV und von Herrn Ochota mit 2,2 GV eingegangen. Die Angaben beruhen auf Angaben der Betriebsleiter.

Für den Betriebsort von Herrn Humburg sind aufgrund von Planungen (Stellungnahme vom19.12.2016) nur noch ein Stall für die Rinder (Quelle Nr. 02), und die beiden Flüssigmistbehälter (Quellen Nr. 04 und Nr. 05), berücksichtigt worden.

Die Rinderhaltung von Herrn Sönke Thies ist mit fünf Rinderställen (Quellen Nr. 21 bis Nr. 25), einem Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 26), von den drei Silagelagerstätten (Quellen Nr. 27 bis Nr. 29) von denen jedoch in der Regel jeweils nur zwei Lagerstätten zeitgleich sich in Anbruch befinden (Quellen Nr. 28 und Nr. 29) und eine Dungplatte (Quelle Nr. 30) in die Ausbreitungsrechnung eingegangen.

Die Schweinemastanlage von Herrn Rainer Ahrens fand mit fünf Ställen (Quellen Nr. 31 bis Nr. 35) Beachtung.

Auf der Hofstelle von Herrn Rolf Gloyer wurde Rindermast betrieben. Von den Gebäuden sind zwischenzeitlich mehrere Stallbereiche rückgebaut worden. So haben ein Stallbereich für Rinder (Quelle 41) und ein Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 42) noch Eingang in die Auswertung gefunden.

Von der Betriebsstätte von Herrn Hans Herbert Pohlmann sind der für Pferdehaltung hergerichtete alte Kuhstall (Quelle Nr. 51) und ein Flüssigmistbehälter (Quelle Nr. 52) von Interesse gewesen.

Von der Milchviehanlage Reinhard Kunrath sind 3 Stallbereiche für Rinder (Quellen Nr. 61 bis Nr. 63), drei Flüssigmistbehälter (Quellen Nr. 64 bis Nr. 66), von den vier vorhandenen Silagelagerstätten (Quellen Nr. 67 bis Nr. 70) von denen jedoch in der Regel jeweils nur zwei Lagerstätten zeitgleich sich in Anbruch befinden (Quellen Nr. 67 und Nr. 69) und eine Dungplatte (Quelle Nr. 71) Gegenstand der Betrachtung gewesen.

Auf dem ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsgelände an der Hauptsraße 53, jetzt Zimmerei Ochota wurde eine kleine Pferdehaltung mit einem Pferdestall (Quelle Nr. 81) in die Rechenmatrix aufgenommen.

Weitere Tierhaltungen sind nach unserem Kenntnisstand in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Im Rahmen des Außen- und Innenbereichs vorhandene Hobbytierhaltungen oder kleinere Tierhaltungen (z. B. Rinder, Pferde) sind hinsichtlich der Emissionen als geringfügig einzustufen und brauchen in der Ausbreitungsrechnung nicht berücksichtigt werden. Jedoch wurde für die Pferdehaltung bei Herrn Ochota dieses Geringfügigkeitskriterium nicht angewendet, da sich diese Tierhaltung direkt innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Stuvenborn befindet. Diese Vorgehensweise soll weiterhin einem konservativen Ansatz Rechnung tragen.

Gegenüber weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen wird die sogenannte Irrelevanzgrenze (Bagatellgrenze), die nach Nr. 3.3 der GIRL 0,02 (entspricht 2 % der Jahresstunden) beträgt, eingehalten. Daher sind die weiter entfernt liegenden größeren Tierhaltungen und Biogasanlagen ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

In die Ausbreitungsrechnung gehen die jeweiligen Stallgebäude mit Schwerkraftlüftung und auch die Güllelagereinrichtungen als Volumenquelle bezogen auf die jeweils gesamte Grundfläche ein. Bei Ställen mit Zwangslüftung wird die Grundfläche im Bereich des Abluftaustrittes in der Berechnung dargestellt. Die vertikale Ausdehnung der Quellen wird dabei jeweils vom Boden bis zur Firsthöhe des Stalles bzw. bis zur Höhe der

Güllelagereinrichtung definiert. Die Berechnungsart als Volumenquelle berücksichtigt hinreichend die bei Gebäudeumströmungen auftretenden Verwirbelungen und Strömungen der Geruchsfahne in Bodennähe. Bei der Silage ist jeweils die (durchschnittliche) Anschnittfläche als vertikale Flächenquelle in die Berechnung eingegangen.

Geruchsquellen in der vorhandenen Situation:

Betrieb H.P.Humburg: -		Tierzahl ¹⁾	GV je	GV bzw. m²	GE/(s*GV) ²⁾	
Nr. 01 Stall 1	Quelle	bzw. m	Tier	je Quelle	GE/(s* m²) ²⁾	GE/s
Nr. 01 Stall 1	Betrieb H.P.Humburg:					
Nr. 02 Stall 2 30 JV 30 J 0,3 9,0³) 12 129⁴ 65⁴ 194⁴ Nr. 03 Stall 3 -stillgelegt	111 01 01 11	_	_	_	<u>.</u>	
Nr. 03 Stall 3 -stillgelegt- - - - - - - - - -	Nr. 02 Stall 2	30 JV	0.6	18.0 ³⁾	12	1204)
Nr. 03 Stall 3 - stillgelegt- Nr. 04 Behälter I Ø 13 - - - - Nr. 05 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 06 Silage I - stillgelegt- - - - - - Nr. 07 Silage II - stillgelegt- - - - - - Nr. 08 Silage III - stillgelegt- - - - - - Nr. 09 Silage IV stillgelegt- - - - - - - Nr. 21 Stall 1 31 K 1,2 37,2 ⁵) 12 446 Nr. 22 Stall 2 40 JV 0,6 24,0 ⁵) 12 288 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 432 Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,0 ⁵) 12 144 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 -		30 J		9.03)		65 ⁴⁾
Nr. 03 Stall 3 - stillgelegt- - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - - -			,	-,-		1944)
Nr. 04 Behälter I Ø 13 - 132,7 1 133 Nr. 05 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 06 Silage I - stillgelegt- - - - - - - Nr. 07 Silage III - stillgelegt- - - - - - - - Nr. 08 Silage IV stillgelegt- -		-	-	-	-	
Nr. 05 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 06 Silage I - stillgelegt- - - - - - - Nr. 07 Silage III - stillgelegt- -		Ø 13	-	132.7	1	
Nr. 06 Silage I - stillgelegt- - <td< td=""><td>Nr. 05 Behälter</td><td>Ø 18</td><td>_</td><td></td><td></td><td></td></td<>	Nr. 05 Behälter	Ø 18	_			
Nr. 07 Silage II - stillgelegt- -		-	-		-	
Nr. 08 Silage III - stillgelegt- -	Nr. 07 Silage II - stillgelegt-	-	-		-	
Nr. 09 Silage IV stillgelegt- <	Nr. 08 Silage III - stillgelegt-	-	-		-	-
Nr. 21 Stall 1 31 K 1,2 37,2 ⁵) 12 446 Nr. 22 Stall 2 40 JV 0,6 24,0 ⁵) 12 288 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,0 ⁵) 12 1.152 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage III in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶) 100 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷) 3 75	Nr. 09 Silage IV stillgelegt-	-	-	-	-	_
Nr. 22 Stall 2 40 JV 0,6 40 J 0,3 12,05 12 12 144 12 12 12 144 14 1432 Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,05 12 1.152 144 1432 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,05 12 14 144 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14 14	Betrieb S. Thies:					
Nr. 22 Stall 2 40 JV 0,6 40 J 0,3 24,05 12 12 144 12 144 1432 Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,05 12 1.152 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,05 12 144 144 144 144 144 144 144 144 144	Nr. 21 Stall 1	31 K	1,2	37,2 ⁵⁾	12	446
40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144/432 Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,0 ⁵) 12 1.152 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage III in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶) 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 5 ⁶) 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷) 3 75	Nr. 22 Stall 2	40 JV	0,6			
Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,0 ⁵ 12 1.152 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,0 ⁵ 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵ 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage III in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶ 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 5 ⁶ 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷ 3 75		40 J	0,3		1000000	
Nr. 23 Stall 3 80 K 1,2 96,0 ⁵) 12 1.152 Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵) 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage III in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶) 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 5 ⁶) 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷) 3 75						
Nr. 24 Stall 4 40 J 0,3 12,05 12 144 Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,05 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage III in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 56 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 56 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,07 3 75		80 K	1,2	96,0 ⁵⁾	12	
Nr. 25 Stall 5 40 J 0,3 12,0 ⁵⁾ 12 144 Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage II in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶⁾ 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 5 ⁶⁾ 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷⁾ 3 75	The second secon	40 J	0,3	12,0 ⁵⁾	12	
Nr. 26 Behälter Ø 18 - 254,3 1 254 Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage II in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 56 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 56 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,07 3 75		40 J	0,3	12,0 ⁵⁾	12	
Nr. 27 Silage I zu 8,0 x 2,0 - 16,0 - - Nr. 28 Silage II in Anbruch 10,0 x 2,0 - 20,0 5 ⁶) 100 Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 5 ⁶) 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷) 3 75		Ø 18	-		1	
Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 56) 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,07) 3 75		8,0 x 2,0	-			
Nr. 29 Silage III in Anbruch 9,0 x 2,0 - 18,0 56) 90 Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,07) 3 75		10,0 x 2,0	-	20,0	5 ⁶⁾	100
Nr. 30 Dungplatte 10,0 x 5,0 - 25,0 ⁷⁾ 3 75		9,0 x 2,0	-	18,0		
Betrieb R. Ahrens:		10,0 x 5,0	-	25,0 ⁷⁾	3	
	Betrieb R. Ahrens:					
Nr. 31 Stall 1 240 M 0,13 31,2 ⁸⁾ 50 1.,560		240 M	0,13		50	1.,560
Nr. 32 Stall 2 120 M 0,13 15,68 50 780		120 M	0,13	15,6 ⁸⁾	50	
Nr. 33 Stall 3 120 M 0,13 15,68 50 780 1 Tierart: K = Kühe, B = Bullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh unter 1 Jahr, M = Mastschweine.		120 M	0,13	15 6 ⁸⁾	50	780

ierart: K = Kühe, B = Bullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre , J = Jungvieh unter 1 Jahr, M = Mastschweine.

Durchschnittliche jährliche Befüllung (5,0 x 5,0 = 25,0).

²⁾ Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

³⁾ Viehbestand des Betriebes des Antragstellers wurde nur noch mit einem verminderten Bestandsschutz von jetzt noch 27,0 GV

Für das Jungvieh wird für einen 5 monatigen Weidegang eine Minderung der Gerüche von 40 % angesetzt (18,0 GV x 12 = 216 GE x 0,4 = 129 GE; 9,0 GV x 12 = 108 GE x 0,4 = 65 GE; Summe : 194 GE).

⁵⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Sönke Thies 2 wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 111 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 193,2 GV (Kühe 133,2 GV und Jungvieh 60,0 GV) berücksichtigt.

6) Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m.

Viehbestand des Nachbarbetriebes Rainer Ahrens wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 1.520 Mastschweinen bzw. entsprechend umgerechnet mit 197,6 GV berücksichtigt.

Weitere Geruchsquellen in der vorhandenen Situation:

	Tierzahl ¹⁾	GV je	GV bzw. m²	GE/(s*GV) ²⁾	
Quelle	bzw. m	Tier	je Quelle	GE/(s* m²)²)	GE/s
Nr. 34 Stall 4	520 M	0,13	67,6 ⁸⁾	50	3.380
Nr. 35 Stall 5	520 M	0,13	67,6 ⁸⁾	50	3.380
Betrieb R.Gloyer:					0.000
Nr. 41 Stall 1	75 B	0,7	52,5 ⁹⁾	12	630
	75 JB	0,3	22,5 ⁹⁾	12	270
					900
Nr. 42 Behälter	Ø 14,5	-	165,0	1	165
Betrieb H.H.Pohlmann:					
Nr. 51 Stall 1	10 Pf	1,1	11,0 ¹⁰⁾	10	110
Nr. 52 Behälter	Ø 18	-	254,3	1	254
Betrieb R. Kunrath:				-	
Nr. 61 Stall 1	140 K	1,2	168,0 ¹¹⁾	12	2.016
	40 J	0,3	12,0 ¹¹⁾	12	144
					2.160
Nr. 62 Stall 2					
	24 K	1,2	28,8 ¹¹⁾	12	346
	76 J	0,3	22,8 ¹¹⁾	12	274
					620
Nr. 63 Stall 3	24 K	1,2	28,8 ¹¹⁾	12	346
	76 J	0,3	22,8 ¹¹⁾	12	274
				TOTAL CONTRACT OF THE PARTY OF	620
Nr. 64 Behälter I	Ø 16	-	201,0	1	201
Nr. 65 Behälter II	Ø 16	-	201,0	1	201
Nr. 66 Behälter III	Ø 18	-	254,3	1	254
Nr. 67 Silage I in Anbruch	17,0 x 2,0	·	34,0	5 ⁶⁾	170
Nr. 68 Silage II zu	10,0 x 2,0	-	20,0	-	-
Nr. 69 Silage III in Anbruch	20,0 x 2,0	-	40,0	5 ⁶⁾	200
Nr. 70 SilagenIV zu	10,0 x 2,0	-	20,0	-	-
Nr. 71 Dungplatte	15,0 x 15,0	-	112,5 ¹²⁾	3	338
Hofstelle K.Ochoto:					
Nr. 81 Stall 1	2 Pf	1,1	2,2 ¹³⁾	10	22

Tierart: K = Kühe, B = Bullen 1 bis 2 Jahre, JV = Jungvieh 1 bis 2 Jahre, J = Jungvieh unter 1 Jahr, M = Mastschweine.

Quelle: Festlegung der Geruchsemissionsfaktoren nach der VDI 3894, Blatt 1

⁵⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Sönke Thies 2 wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 111 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 193,2 GV (Kühe 133,2 GV und Jungvieh 60,0 GV) berücksichtigt. 6) Gerundeter Mittelwert aus der Grassilage mit 6 GE/m² und der Maissilage mit 3 GE/m.

⁸⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Rainer Ahrens wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 1.520 Mastschweinen bzw. entsprechend umgerechnet mit 197,6 GV berücksichtigt.

⁹⁾ Viehbestand des Nachbarbetriebes Rolf Gloyer wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 150 Bullen bzw. entsprechend umgerechnet mit 75,0 GV berücksichtigt.

Viehbestand des Nachbarbetriebes Hans Herbert Pohlmann wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 10 Pferden bzw.entsprechend umgerechnet mit 11,0 GV berücksichtigt.

Viehbestand des Nachbarbetriebes Reinhard Kunrath wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 184 Kühen samt weiblicher Nachzucht entsprechend umgerechnet mit 318,6 GV (Kühe 220,8 GV und Jungvieh 97,8 GV) berücksichtigt.

Durchschnittliche jährliche Befüllung (7,5 x 15,0 = 112,5).

Viehbestand auf der Hofstelle Kay Ochota wurde aufgrund den Angaben des Betriebsleiters mit 2 Pferden bzw. entsprechend umgerechnet mit 2,2 GV berücksichtigt.

Die Rechenergebnisse (ermittelte Jahreshäufigkeiten für Geruch) sind durch das Programm AUSTAL View Version 8.6.0 für die Rinder und Pferde mit dem tierartspezifischen Faktor 0,5 (vgl. S. 3, Abs. 4) und den Schweinen mit 0,75 korrigiert worden. Die Grassilagelagerstätten sind mit dem Faktor 1,0 eingegangen und es wird somit die belästigungsrelevante Kenngröße gemäß dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums wiedergegeben (vgl. Kapitel 4).

Das grafische Ergebnis der Berechnung der geplanten Immissionssituation ist im Kapitel 9 in Form der zu erwartenden belästigungsrelevanten Jahreshäufigkeiten dargestellt worden.

8. Ergebnisbeurteilung

Für das geplante Vorhaben ist eine Ausbreitungsrechnung nach dem vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL 2000 mit dem Programm AUSTAL View Version 8.6.0 von Lakes Environmental Software & ArguSoft durchgeführt worden.

Nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums sollen die Werte für Dorfgebiete und Häuser im Außenbereich in der Regel 15 % der Jahresstunden und für Wohngebiete 10 % der Jahresstunden betragen. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Situation durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bei Wohngebieten bis 0,15 bzw. entsprechend 15 % und bei Dorfgebieten bis 0,20 bzw. entsprechend 20 %) zulässig. Die Berechnung der Geruchsimmission soll nach der GIRL auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen – bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsimmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen. Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die

Kantenlänge der Netzmasche im Beurteilungsgebiet in Abweichung von dem o.g. Standardmaß auf ein Raster der Größe 25,0 m x 25,0 m reduziert. Diese Untersuchung soll eine Planungsgrundlage für weitere Bauentwicklung darstellen.

Das grafische Ergebnis ist in dem Kapitel 9 in Höhe der zu erwartenden belästigunsrelevanten Kenngrößen für Geruchsstunden für den Bereich des Bebauungsplan Nr. 6 von Stuvenborn dargestellt worden. Hierbei gibt die Ergebnisgrafik 1 in Form einer Rasterdarstellung die Ergebnisse numerisch wieder. Die Bereiche mit über 15 % der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung sind farblich rot, bis 15 % dunkel- und bis 10 % hellgrün kenntlich gemacht worden.

Wie aus der Rasterdarstellung zu entnehmen ist, sind im Planungsbereich Geruchseinwirkungen von 0,093 bis 0,261 bzw. 9,3 % bis 26,1 % an gewichteten Jahresgeruchsstunden zu erwarten. Gegenüber einem Wohngebiet wie auch einem Dorfgebiet liegen die Werte für Geruch überwiegend oberhalb der Kennwerte nach der GIRL. Es muss aber berücksichtigt werden, dass landwirtschaftliche Gerüche hier aufgrund der landwirtschaftlichen Prägung des Ortes als ortsüblich anzusehen und zudem teilweise der Planbereich in dem Übergang zum Außenbereich liegt. Für solche Bereiche ist die Festsetzung von Zwischenwerten zulässig.

Die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist daher unter Berücksichtigung der Ortsüblichkeit und der Lage zum Außenbereich mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Schweigmann

Sami-

9. Kartendarstellungen:

Lageplan der betrachteten Betriebe

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Hans Peter Humburg, Hauptstraße 25, Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Sönke Thies, Rolandsweg 9, Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Rainer Ahrens, Am Dorfplatz 9, Stuvenborn

Gebäudelageplan des Betriebes Rolf Gloyer, Am Dorfplatz 7a, Stuvenborn

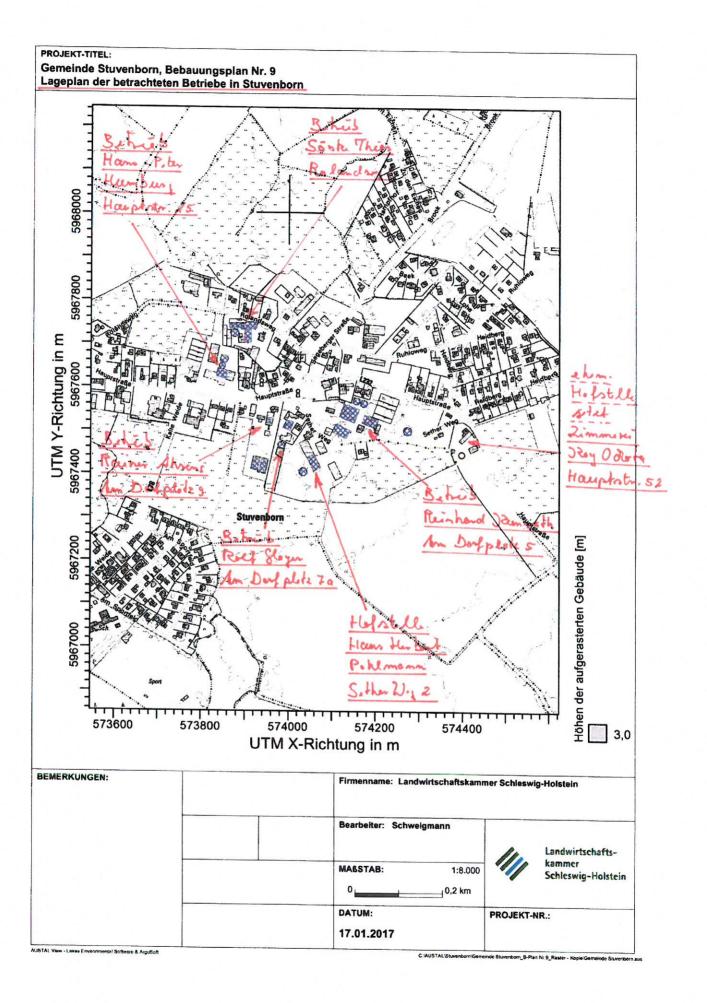
Gebäudelageplan des Betriebes Hans Herbert Pohlmann, Sether Weg 2, Stuvenborn

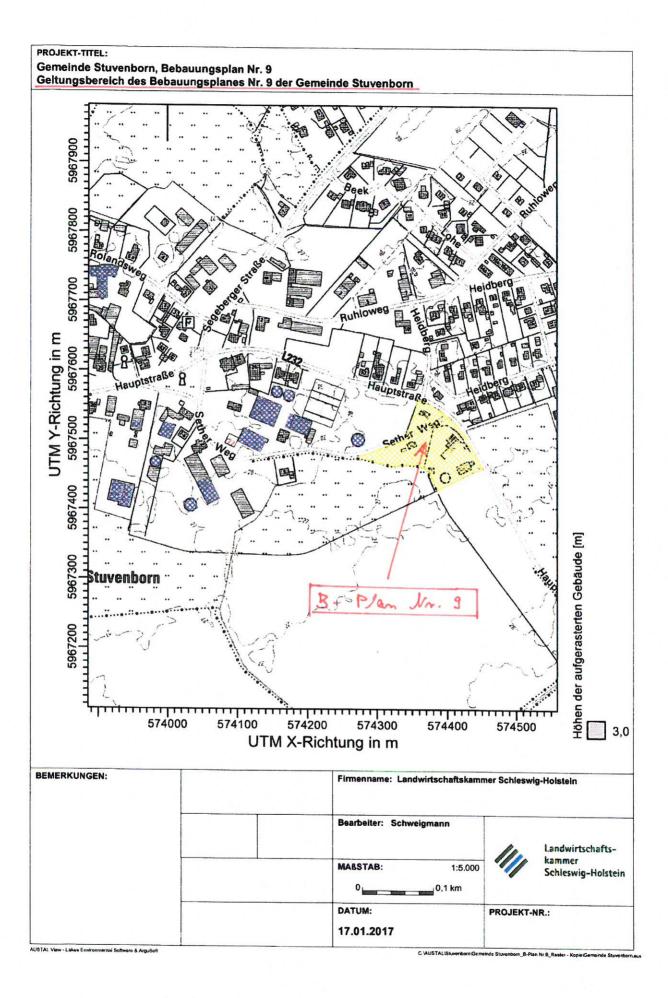
Gebäudelageplan des Betriebes Reinhard Kunrath, Am Dorfplatz 5, Stuvenborn

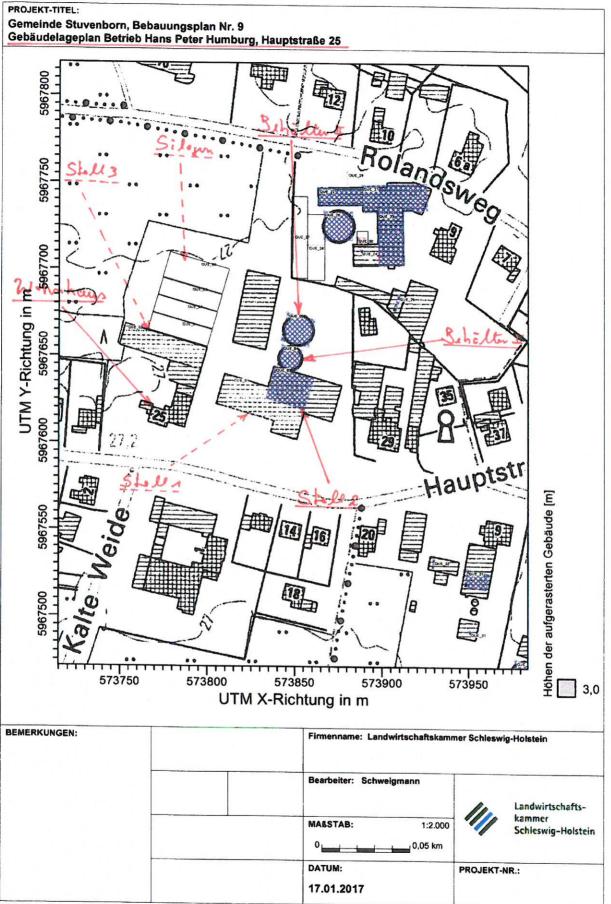
Gebäudelageplan der Hofstelle Kay Ochota, Hauptstraße 52, Stuvenborn

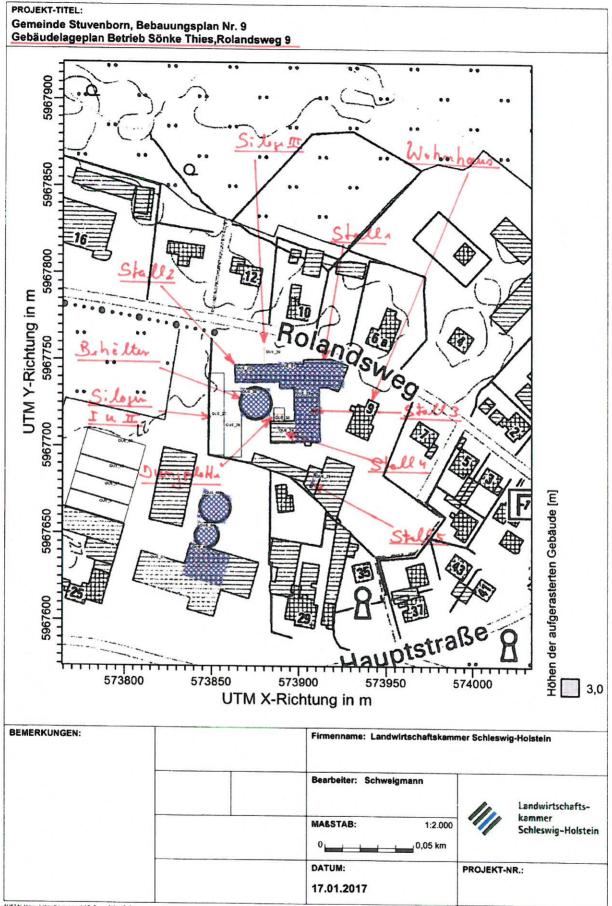
Ergebnisgrafik 1: Rasterdarstellung der gewichteten Jahresgeruchsstunden (%)

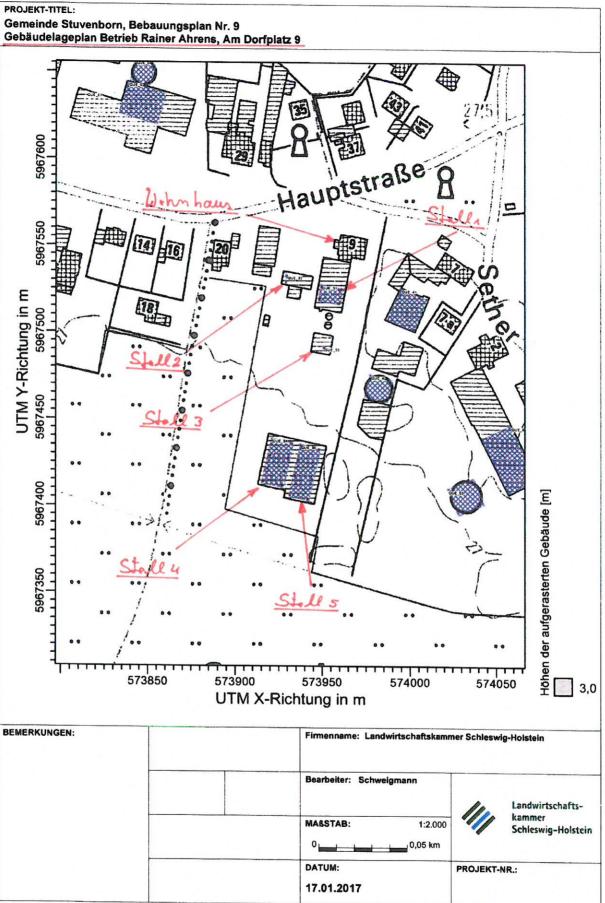
Protokolldateien für die Berechnung der Jahresgeruchsstunden

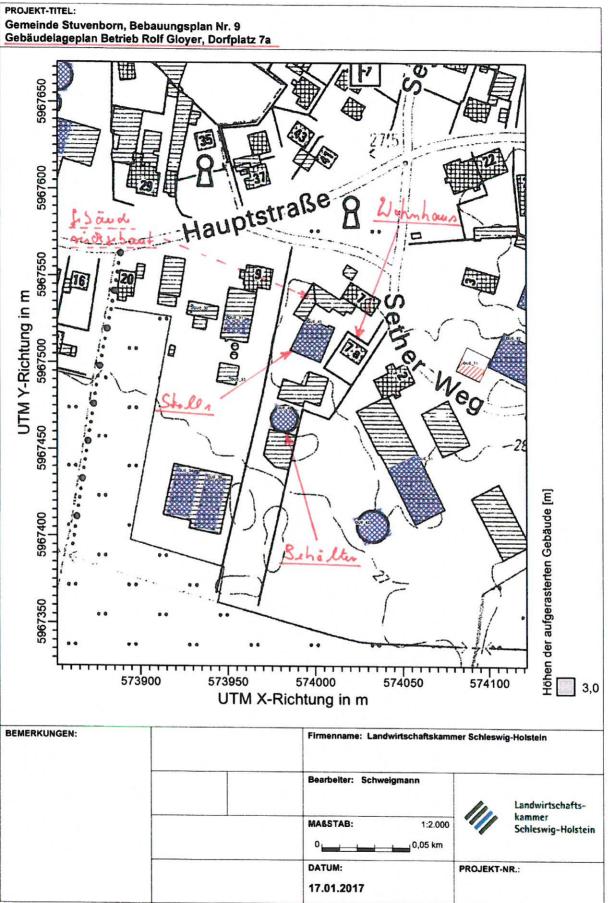


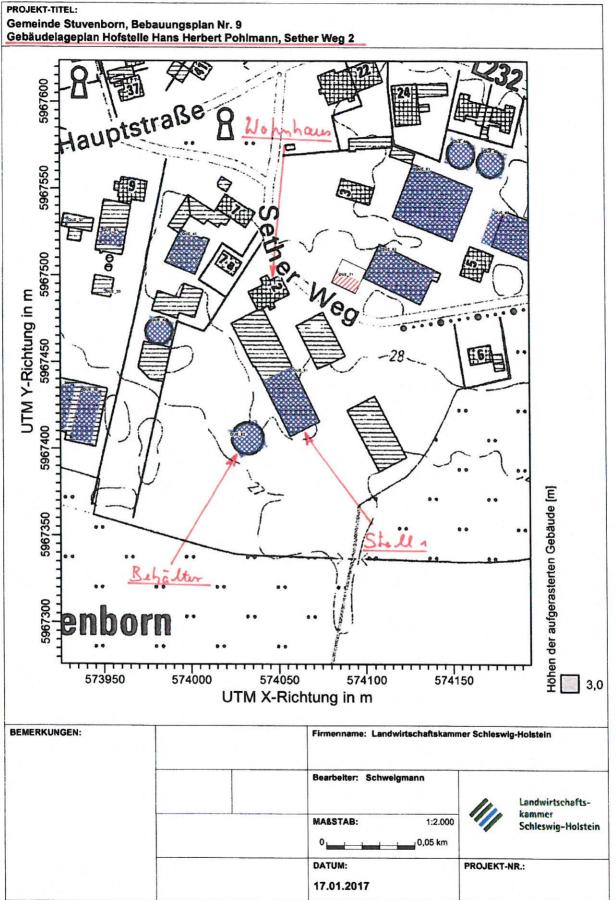


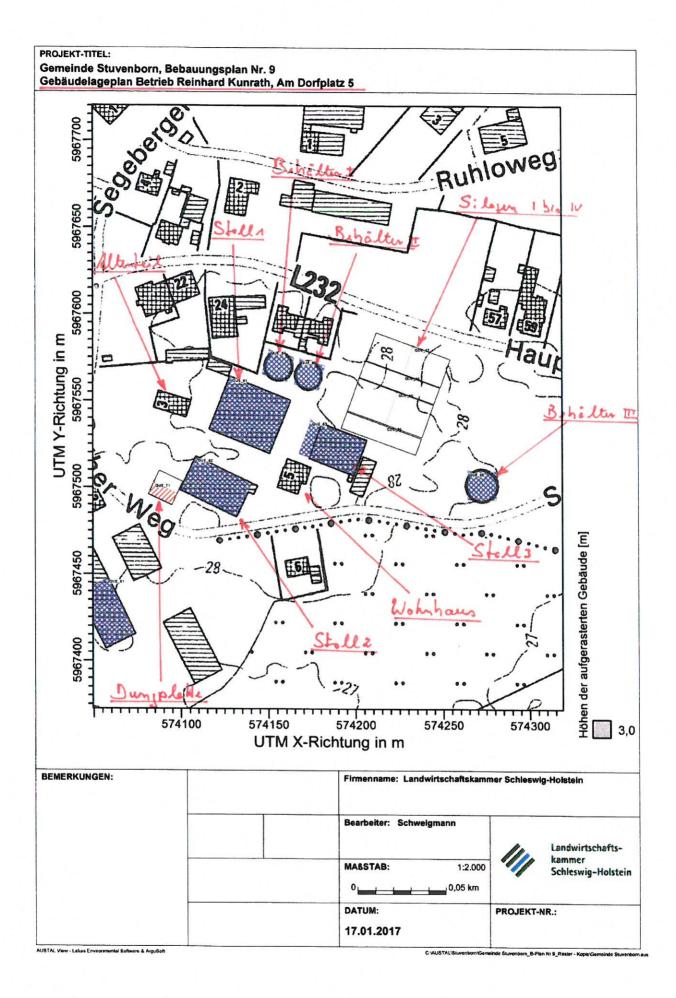


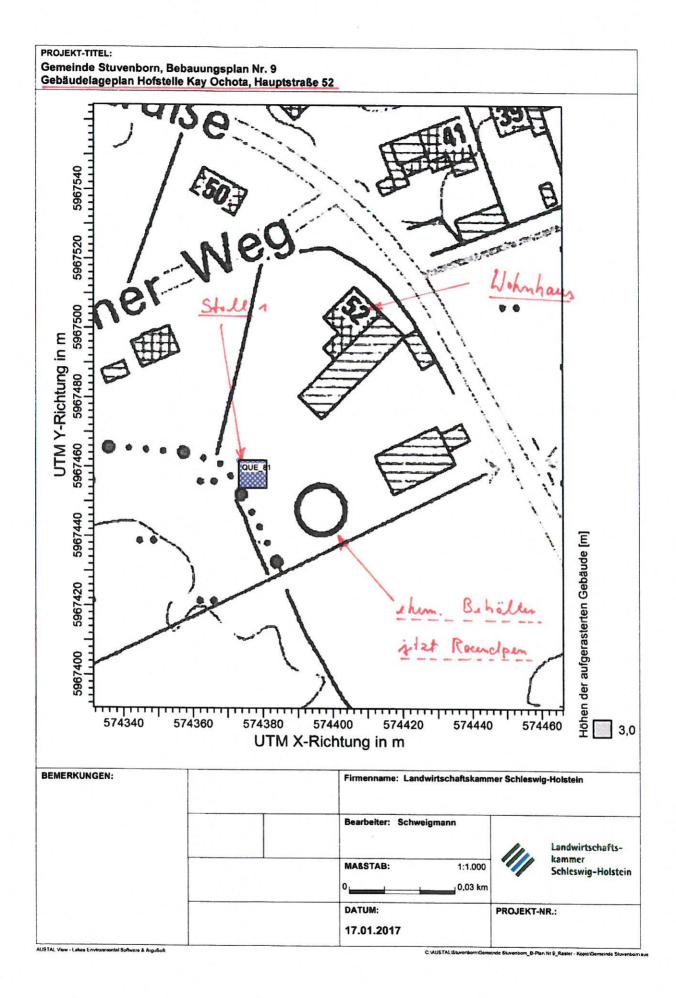


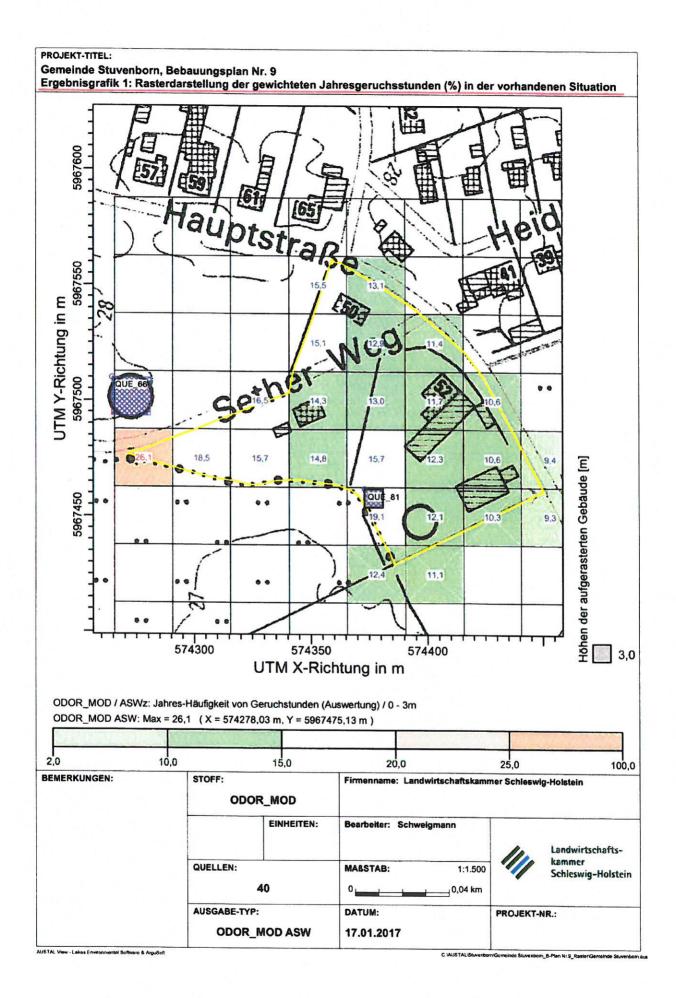












austal2000.log 2017-01-09 16:03:29 AUSTAL2000 gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL2000, Version 2.6.11-WI-x Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2014 Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2014

Modified by Petersen+Kade Software , 2014-09-09

Arbeitsverzeichnis: C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan Nr.9/erg0004

Erstellungsdatum des Programms: 2014-09-10 09:06:28 Das Programm läuft auf dem Rechner "FUKA-2870".

```
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\austal2000.settings" > settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL View\Models\austal2000.settings" > ti "Gemeinde B-Plan Nr.9" > ux 32574057
                                                                          'Projekt-Titel
> ux 32574057
                                                          x-Koordinate des Bezugspunktes
y-Koordinate des Bezugspunktes
> uy 5967574
> qs 1
                                                          'Qualitätsstufe
> as Itzehoe.AKS
> ha 12.70
                                                          'Anemometerhöhe (m)
> os +NESTING
> xq -218.67
-169.32
-127.73
                      -214.50
                                    -211.49
                                                   -168.53
                                                                   -193.81
                                                                                  -159.69
               -147.93
                              -190.58
                                              -199.94
                                                            -177.16
                                                                           -171.57
                                                                                          -107.75
                                                                               -79.94
                   -106.46
                                  -136.36
                                                 -119.78
                                                                -62.46
                                                                                              0.92
        -35.27
                      71.72
                                      51.96
                                                     117.38
                                                                    93.72
                                                                                   111.23
207.49
                              166.98
               176.21
                                             27.38
                                                            316.09
> yq 70.11
137.80
                     82.71
                                     101.41
                                                    174.99
                                                                  173.47
                                                                                 159.44
                                             140.65
               111.64
                              160.03
                                                            183.03
                                                                           145.12
                                                                                          -46.06
                               -134.37
-10.27
                                                 -138.16
    -40.45
                   -81.57
                                                                -47.94
                                                                               -97.79
-126.59
                -163.58
                                              -56.55
                                                             -35.19
                                                                           5.64
                                                                                          0.04
    -64.02
                                  -18.52
                   7.67
                                                 -71.15
                                                                -112.02
  hq 0.00
                     0.00
                                    0.00
                                                   0.00
                                                                  0.00
                                                                                 0.00
0.00
               0.00
                              0.00
                                             0.00
                                                            0.00
                                                                           0.00
                                                                                          0.00
                   0.00
    0.00
                                  0.00
                                                 0.00
                                                                0.00
                                                                               0.00
                                                                                              0.00
       0.00
                       0.00
                                      0.00
                                                     0.00
                                                                    0.00
                                                                                   0.00
0.00
               0.00
                              0.00
                                             0.00
                                                            0.00
> ag 18.83
                     12.00
                                    16.45
                                                   15.55
                                                                  10.45
                                                                                  30.56
1.40
               8.99
                              16.45
                                             0.00
                                                            0.00
                                                                           4.00
                                                                                          9.50
    4.93
                   1.50
                                  26.73
                                                 30.80
                                                                19.88
                                                                               13.22
                                                                                              18.26
       16.70
                       31.84
                                      20.63
                                                     20.32
                                                                    14.70
                                                                                   14.70
               0.00
16.45
                              0.00
                                             7.30
                                                            7.90
> bg 23.21
                     12.00
                                    16.45
                                                   36.88
                                                                  25.46
                                                                                 14.45
1.40
               1.64
                              16.45
                                              10.00
                                                             9.00
                                                                           6.25
                                                                                          13.00
    0.87
                   1.50
                                  13.24
                                                 12.20
                                                                16.78
                                                                               13.62
                                                                                              35.23
                       36.15
        16.70
                                      34.87
                                                     33.72
                                                                    14.70
                                                                                   14.70
16.45
               17.00
                              20.00
                                             14.70
                                                            7.90
> cq 5.00
12.00
                                     3.50
                      4.00
                                                    6.00
                                                                  5.00
                                                                                  3.00
                5.00
                                             2.00
                              2.80
                                                             2.00
                                                                           0.00
                                                                                          8.00
                   6.00
    6.00
                                  7.00
                                                 7.00
                                                                6.00
                                                                               4.00
                                                                                              6.00
        3.00
                       4.00
                                      6.00
                                                     6.00
                                                                    4.00
                                                                                   4.00
                                             0.00
4.00
               2.00
                              2.00
                                                             3.00
> wq 253.61
                     255.96
                                     -103.75
                                                   271.97
                                                                   270.98
                                                                                  271.17
270.61
259.28
               249.73
259.05
                              269.82
                                             270.00
257.20
                                                                           270.00
256.18
                                                             180.42
                                                                                          259.48
                                  257.31
                                                                246.91
205.97
                                              244.54
                -67.26
                               248.41
                                                             249.65
                                                                            252.88
                                                                                           256.37
    269.58
                   161.01
                                  160.70
                                                 -115.16
                                                                270.77
  vg 0.00
                     0.00
                                    0.00
                                                    0.00
                                                                   0.00
                                                                                  0.00
0.00
               0.00
                              0.00
                                              0.00
                                                             0.00
                                                                            0.00
                                                                                           0.00
    0.00
                   0.00
                                  0.00
                                                 0.00
                                                                0.00
                                                                               0.00
                                                                                              0.00
        0.00
                                      0.00
                                                     0.00
                       0.00
                                                                    0.00
                                                                                   0.00
                                              Seite 1
```

```
austal2000.log
                                                                                    0.00
0.00
                      0.00
                                          0.00
                                                               0.00
> dq 0.00
0.00
                              0.00
                                                  0.00
                                                                        0.00
                                                                                            0.00
                                                                                                                 0.00
                      0.00
                                           0.00
                                                                                                         0.00
                                                               0.00
                                                                                    0.00
                                                                                                                             0.00
                                               0.00
     0.00
                           0.00
                                                                     0.00
                                                                                         0.00
                                                                                                              0.00
                                                                                                                                   0.00
           0.00
                                0.00
                                                    0.00
                                                                         0.00
                                                                                              0.00
                                                                                                                   0.00
                      0.00
0.00
                                                                                    0.00
                                          0.00
                                                               0.00
> qq 0.000
0.000
                                                                                            0.000
                              0.000
                                                  0.000
                                                                       0.000
                                                                                                                  0.000
                      0.000
                                           0.000
                                                               0.000
                                                                                    0.000
                                                                                                         0.000
                                                                                                                              0.000
      0.000
                           0.000
                                                                                                              0.000
                                                0.000
                                                                     0.000
                                                                                         0.000
                                                                                                                                   0.000
           0.000
                                                                         0.000
                                                                                              0.000
                                0.000
                                                    0.000
                                                                                                                   0.000
0.000
                      0.000
                                          0.000
                                                               0.000
                                                                                    0.000
> sq 0.00
0.00
                              0.00
                                                   0.00
                                                                        0.00
                                                                                            0.00
                                                                                                                  0.00
                      0.00
                                           0.00
                                                               0.00
                                                                                    0.00
                                                                                                         0.00
                                                                                                                              0.00
      0.00
                                                                                         0.00
                           0.00
                                                0.00
                                                                     0.00
                                                                                                              0.00
                                                                                                                                   0.00
           0.00
                                0.00
                                                     0.00
                                                                         0.00
                                                                                              0.00
                                                                                                                   0.00
                     0.00
0.00
                                          0.00
                                                               0.00
                                                                                    0.00
> 1q 0.0000
0.0000
                              0.0000
                                                  0.0000
                                                                        0.0000
                                                                                            0.0000
                                                                                                                  0.0000
                      0.0000
                                          0.0000
                                                               0.0000
                                                                                    0.0000
                                                                                                         0.0000
                                                                                                                              0.0000
                      0.0000
                                          0.0000
      0.0000
                                                                     0.0000
                                                                                         0.0000
                                                                                                              0.0000
 0.0000
                                                               0.0000
                                                                                    0.0000
                                                                                                         0.0000
                                                                                                                              0.0000
      0.0000
                           0.0000
                                                0.0000
                                                                     0.0000
                                                                                         0.0000
   rq 0.00
                              0.00
                                                   0.00
                                                                        0.00
                                                                                                                  0.00
                                                                                             0.00
 0.00
                      0.00
                                           0.00
                                                                0.00
                                                                                    0.00
                                                                                                         0.00
                                                                                                                              0.00
      0.00
                           0.00
                                                0.00
                                                                     0.00
                                                                                         0.00
                                                                                                              0.00
                                                                                                                                   0.00
           0.00
                                0.00
                                                     0.00
                                                                          0.00
                                                                                               0.00
                                                                                                                   0.00
                      0.00
 0.00
                                           0.00
                                                               0.00
                                                                                    0.00
> tq 0.00
0.00
                              0.00
                                                   0.00
                                                                        0.00
                                                                                            0.00
                                                                                                                  0.00
                      0.00
                                           0.00
                                                                0.00
                                                                                     0.00
                                                                                                         0.00
                                                                                                                              0.00
      0.00
                                                                                         0.00
                           0.00
                                                0.00
                                                                     0.00
                                                                                                              0.00
                                                                                                                                   0.00
           0.00
                                                     0.00
                                0.00
                                                                          0.00
                                                                                               0.00
                                                                                                                   0.00
 0.00
                      0.00
                                           0.00
                                                                                    0.00
                                                                0.00
                                                                                                       432
75
 > odor_050 194
                                         133
                                             254
                                                              254
                                                                                   446
                                                                                                                            1152
    144
                                                                                        0
                                                                                             900
                                                                                                                 165
201
                                                                             1044
                                                                        0
                                                                                                                                       110
               254
                                    2160
                                                         620
 254
                      0
                                           0
                                                                338
 > odor_075 0
                                         0
                                                              0
                                                                                   0
                                                                                                       0
                                              0
                                                                   0
                                                                                        0
                                                                                                             0
                                                                                                                                  1560
          780
                               780
                                                    3380
                                                                         3380
                                                                                             0
               0
                                   0
                                                                                                  0
                                                                                                                       0
                                                                                     0
 > odor_100 0
                                         0
                                                              0
                                                                                   0
                                                                                                        0
                                                                                                                            0
                         0
                                              0
                                                                   100
                                                                                        90
                                                                                                             0
                                                                                                                                  0
         0
                                                   0
                                                                        0
                                                                                                                  0
                                                                                                                                       0
                                                         0
                                                                             0
                                                                                                  0
                                                                                                                       0
                      170
                                           200
 > xp -332.09
                               -331.90
                                                    -322.12
                                                                         -322.39
> yp 84.06 92.48 92.12 83.38
> hp 1.50 1.50 1.50 1.50
> LIBPATH "C:/AUSTAL/STUVEN~1/GEMEIN~1.9/lib"
 > yp 84.06
> hp 1.50
                                 ======== Ende der Eingabe =
Anzahl CPUs: 4
Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 13 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 14 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 15 beträgt weniger als 10 m.
 Anzahl CPUs: 4
```

Seite 2

```
austal2000.log
 Die Höhe hq der Quelle 16 beträgt weniger als 10 m.
                       hq der Quelle 17 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe
Die Höhe hq der Quelle 18 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 19 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 20 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 21 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 22 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 23 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 24 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 25 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 26 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 27 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m. Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 28 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 29 beträgt weniger als 10 m.
Die Höhe hq der Quelle 30 beträgt weniger als 10 m.
 Die Höhe ha der Quelle 31 beträgt weniger als 10 m.
 Festlegung des Rechennetzes:
dd 16 32 64
 x0
              -608
                               -960
                                              -1280
 nx
                  82
                                    64
                                                     42
 y0
              -544
                                -896
                                              -1280
                                    56
                   68
                                                      40
 ny
                   19
                                    19
 nz
                                                      19
 Standard-Kataster z0-utm.dmna (7e0adae7) wird verwendet.
 Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.728 m.
 Der Wert von z0 wird auf 0.50 m gerundet.
 1: ITZEHOE
2: 1998 - 2007
  3: KLUG/MANIER (TA-LUFT)
  4:
         JAHR
  5: ALLE FAELLE
  In Klasse 1: Summe=12068
  In Klasse 2: Summe=14383
  In Klasse 3: Summe=52386
  In Klasse 4: Summe=13983
  In Klasse 5: Summe=4932
  In Klasse 6: Summe=2271
Statistik "Itzehoe.AKS" mit Summe=100023.0000 normiert.
  Prüfsumme AUSTAL
                                                 524c519f
  Prüfsumme TALDIA
                                                 6a50af80
                                                 3d55c8b9
  Prüfsumme VDISP
  Prüfsumme SETTINGS fdd2774f
  Prüfsumme AKS
                                                 e0baf51b
  TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
```

Seite 3

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_050"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan

Nr.9/erg0004/odor_050-j00s01" ausgeschrieben.

```
austal2000.log
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_050-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor_075"
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00s01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_075-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z01" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z02" ausgeschrieben.
        austal2000.log
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
      Nr.9/erg0004/odor_100-j00s02" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00z03" ausgeschrieben.
TMT: Datei "C:/AUSTAL/Stuvenborn/Gemeinde Stuvenborn_B-Plan
Nr.9/erg0004/odor_100-j00s03" ausgeschrieben.
TMT: Dateien erstellt von AUSTAL2000_2.6.11-WI-x.
```

Auswertung der Ergebnisse:

DEP: Jahresmittel der Deposition J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit

Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.
Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

ODOR	100		100 0 %	(1/-	U 3	7	hoi		200			72		11.	26	201
				(+/-	0.3	?	pei	X=	-200	ıı,	y=	72	m	ČT:	20,	39)
ODOR_050				(+/-	0.2)	ber	X=	-200	m,	y =	88	m	(1:	26,	40)
ODOR_075				(+/-	0.2)	bei	X=	-136	m.	V=	-168	m	(1:	30.	24)
ODOR_100				(+/-	0.2)	bei	x =	168	m.	V=	-24	m	(1:	49	33)
ODOR_MOD	J00	:	100.0 %	(+/-	?)	bei	X=	168	m,	ý=	-24	m	(1:	49,	33)
ODOR_MOD				(+/-	?	3	bei bei	X= X=	168	m, m,	y= y=	-24 -24	m m	(1:	49, 49,	33) 33)

Auswertung für die Beurteilungspunkte: Zusatzbelastung

PUNKT 04	01	02	03
xp -322	-332	-332	-322
ур 83	84	92	92
hp	1.5	1.5	1.5
		Saita 1	

Seite 4

austal2000.log

1.5								
	T		-					
ODOR 0.1 %	000	26.1	0.1	26.1	0.1	26.1	0.1	26.1
ODOR_050 0.1 %	J00	18.5	0.1	18.5	0.1	18.5	0.1	18.5
ODOR_075 0.1 %	J00	10.5	0.1	10.5	0.1	10.5	0.1	10.5
ODOR_100 0.0 %	J00	1.2	0.0	1.2	0.0	1.2	0.0	1.2
ODOR_MOD	J00	16.3		16.3		16.3		16.3

2017-01-09 19:03:15 AUSTAL2000 beendet.

Gemeinde Stuvenborn

6. Änderung des F-Plans für den Bereich "Hauptstraße / Sether Weg"

Aufstellung des B-Planes Nr. 9 für das Gebiet "Hauptstraße / Sether Weg"

Gemeinsamer Umweltbericht

Verfahrensstand: Entwurf

Stand 14.07.2017



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25 24113 Molfsee 04347 / 999 73 0 Tel. 04347 / 999 73 79 Fax Email: info@gfnmbh.de Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 14_071

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Veranlassung	1
2	Planinhalt	1
3 3.1 3.2 3.3	PlanungsgrundlagenLage im RaumSchutzgebiete und BiotopverbundZiele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung	3 3
4 4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.5.1 4.5.2 4.5.3 4.6 4.7 4.8	Beschreibung und Bewertung der Umwelt. Mensch Boden Wasser und Grundwasser Flächennutzung und Biotoptypen Fauna Vögel Fledermäuse Amphibien Klima und Luft Landschaftsbild Kultur- und sonstige Sachgüter	
5.1 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9	Auswirkungen auf die Umwelt Wirkfaktoren Baubedingte Störungen oder Emissionen Anlagebedingte Auswirkungen Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen Mensch Boden Wasser Pflanzen Fauna Klima und Luft Landschaftsbild. Kultur- und sonstige Sachgüter	13141414141515
6 6.1 6.2 6.3	Eingriffsregelung	16 17
7 7.1 7.2	Grünordnungsplanung Ziele der Grünordnungsplanung Vorschläge zu textlichen Festsetzungen	18 19
8 8.1 8.2 8.2.1 8.2.2 8.2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung Relevanzprüfung Verbotstatbestände Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG Fazit	20 21 21 21
9	Alternativenprüfung	
10	Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	

11	Ergänzende Angaben	22
11.1	Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	
	der Angaben	
11.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	22
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
13	Quellenverzeichnis	23
<u>Abbildu</u>	<u>ngsverzeichnis</u>	
	1: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf)	
	2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen	
	3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvenborn	
	4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuvenborn von 19 5: Wall mit Ruderalvegetation	
	6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich	
	7: Graben südlich des Geltungsbereichs	
Abbildung	8: Gartenanlage mit Parkcharakter	9
	9: Biotoptypen im Geltungsbereich	
_	10: südöstlicher Ortseingang von Stuvenborn, Gebäude im Geltungsbereich	
Applicating	11. Blick vom Settler weg Klontung Suden (adisemaib des Gettungsbereichs	,) 12
	<u>nverzeichnis</u>	
Tabelle 1:	zulässige Versiegelung im Geltungsbereich	2
	Kompensationsbedarf (B-Plan Nr. 25) für das Schutzgut Boden (Eingriffsrege	
Tabelle 5.	Tompensationsbedan (B-Flantwi, 20) für das Condizgut Boden (Eingrinsrege	Julig) 10
<u>Abkürzu</u>	<u>ingsverzeichnis</u>	
AFK	Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein	
BNatSch(5	
B-Plan	Bebauungsplan	

B-Plan Bebauungsplan FNP Flächennutzungsplan

FFH-Gebiet europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
LNatSchG Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

LRP Landschaftsrahmenplan
NSG Naturschutzgebiet
VRL Vogelschutz-Richtlinie

VSch-Gebiet europäisches Vogelschutzgebiet gem. VRL

Bearbeitung

Projektleiter: J. Rassmus

Bearbeitung: H. Fietzek

1 Veranlassung

Im Südosten der Ortschaft Stuvenborn befinden sich 3 Grundstücke im unbeplanten Außenbereich, die in den überplanten Innenbereich einbezogen werden sollen. Eins der drei Grundstücke mit Wohnbebauung soll in seinem Bestand gesichert werden. Auf einem weiteren Grundstück befindet sich ein Wohnhaus mit Nebengebäude. Hier ist die Teilung des Grundstücks geplant, um dort ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Das 3. Grundstück ist mit einem Wohngebäude sowie mit ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaut. Die Nebengebäude werden derzeit als Zimmerei, für einen medizinischen Fachhandel und für eine Pferdehaltung genutzt. Für die Zimmerei und den medizinischen Fachhandel sollen Büroräume entstehen, darüber hinaus sollen 2 weitere Wohneinheiten geschaffen werden. Diese Erweiterungen sollen durch Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Bausubstanz umgesetzt werden. Die Pferdehaltung soll um die Errichtung eines Paddocks, eines Offenstalles und der Umnutzung des alten Güllebehälters als kleine Reithalle erweitert werden, um künftig therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderungen anbieten zu können.

Für das Vorhaben wird der Flächennutzungsplan (FNP) geändert (6. Änderung) und der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 9 aufgestellt.

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die gem. § 14 (1) BNatSchG die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 1a BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung des Bauleitplans zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Vorschriften des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG), des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) und ggf. einschlägigen nationalen Schutzgebietsverordnungen in Einklang steht.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitpläne sind nach §§ 2, 2a BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Die GFN mbH wurde mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragt, der alle naturschutzrechtlich erforderlichen Inhalte umfasst.

2 Planinhalt

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP hat eine Größe von ca. 0,94 ha und stellt in diesem Bereich eine gemischte Baufläche dar. Die Fläche wird durch den Sether Weg, der als sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, gequert. Nachrichtlich ist die Ortsdurchfahrtsgrenze übernommen.

Der räumlich nahezu deckungsgleiche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 umfasst über den FNP hinaus einen Teil der Hauptstraße und ist damit rund 1,07 ha groß. Entsprechend der drei Grundstücke ist der Geltungsbereich in 3 Teilgebiete untergliedert. Die bebauten

Grundstücke werden als Dorfgebiet festgesetzt. Die Hauptstraße (L 232) und der Sether Weg ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über die Hauptstraße und den Seether Weg. Bauliche Veränderungen an öffentliche Straßen sind nicht vorgesehen.

Im südwestlichen Bereich des Teilgebiets 3 ist die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben in ca. 2 m Abstand. Zu diesem Graben ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzuhalten, der nachrichtlich im Plan übernommen ist. Nordwestlich des TG 1 und südlich des TG 2 verlaufen 2 Knicks. Diese sind dauerhaft zu erhalten und werden durch einen 3 m breiten Schutzstreifen vor fortbestandsgefährdenden Maßnahmen geschützt.



Abbildung 1: Auszug aus dem B-Plan (Entwurf)

Im Geltungsbereich ist eine Bebauung bis zu einer Grundfläche von 2.961 m² möglich, wobei bereits eine Fläche von 1.652 m² bebaut ist. Entsprechend belaufen sich mögliche Neuversiegelungen auf 1.309 m². Die maximale Gebäudehöhe beträgt 9,0 m.

Tabelle 1: zulässige Versiegelung im Geltungsbereich

Teilgebiet	Maßgebende Grundstücks- fläche [m²]	Grundflächen -zahl (GRZ)	Zzgl. Überschreitung 50%	Zulässige Grundfläche [m²]	Bereits bebaute Grundfläche [m²]
1	938	0,25	0,5	352	165
2	2.722	0,2	0,5	817	150
3	4.778	0,25	0,5	1.792	1.337
Summe		2.961	1.652		

3 Planungsgrundlagen

3.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Stuvenborn befindet sich im Landkreis Segeberg und liegt im Naturraum Östliches Hügelland. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsausgang des Gemeindegebietes südwestlich der Hauptstraße.

Im Norden bzw. Nordwesten grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Im Osten schließt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 49/17 der Flur 5 an, im Süden wird der Geltungsbereich durch einen Graben und im Westen durch die landwirtschaftliche Nutzfläche des Flurstücks 65/4 der Flur 6 begrenzt.

3.2 Schutzgebiete und Biotopverbund

Die Abbildung 2 zeigt die Lage des Geltungsbereichs zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen. Das Plangebiet liegt außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und Flächen des Biotopverbundsystems. In rund 900 m Entfernung zum Geltungsbereich verläuft mit der Rendsbek eine Nebenverbundachse des Biotopverbundsystems.

Für den Landschaftsraum im Gebiet Barker Heide, Leezen, Itzstedt und Struvenhütten ist eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant (MUNL-SH 1998). Dieser führt auf 170 m an den Geltungsbereich vorbei. Das Gebiet wird gemäß Landschaftsrahmenplan u.a. von alten Knick- und Redderstrukturen geprägt. Das LSG- Verfahren ist jedoch weder eingeleitet worden, noch ist es als LSG einstweilig sichergestellt.

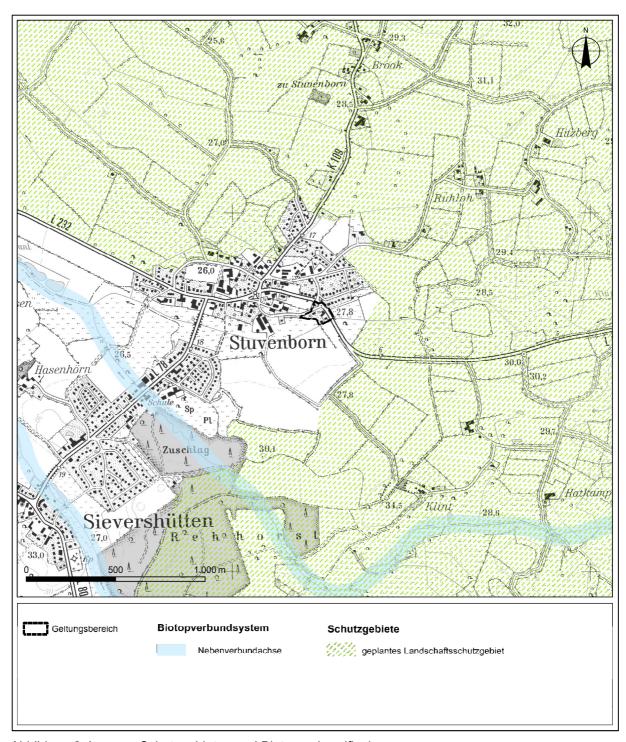


Abbildung 2: Lage zu Schutzgebieten und Biotopverbundflächen

3.3 Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) trifft für den Geltungsbereich keine Aussagen.

Der Landschaftsplan (Planungsbüro Wichmann 2006) stellt den bebauten Bereich in der Entwicklungskarte als Siedlungsbereich dar. Der unmittelbar an der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verlaufende Graben ist als Eignungsfläche für den Biotopverbund

dargestellt. Die Flächen des Geltungsbereichs sind hiervon ausgenommen. Östlich der Hauptstraße sind Baumpflanzungen und ein Radweg geplant.

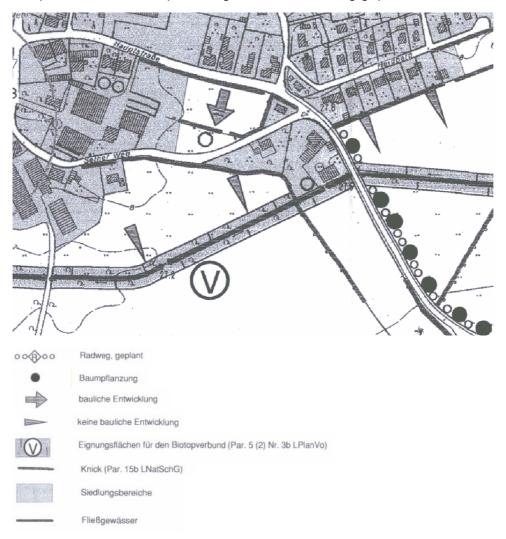


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Stuvenborn

Der Regionalplan (IM-SH 1998) trifft zum Plangebiet keine Aussagen. Der umliegende Bereich von Stuvenborn ist als Regionaler Grünzug dargestellt. Südöstlich von Stuvenborn befindet sich ein Schwerpunktbereich für die Erholung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuvenborn stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft da. Unmittelbar südlich sind entlang des Grabens Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Pflege von Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Fläche (grüne Signatur, vgl. Abbildung 4) verläuft außerhalb des Geltungsbereichs und wird nicht überplant.

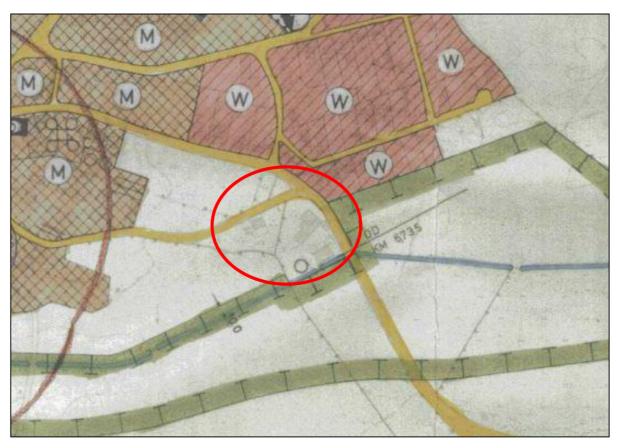


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Stuvenborn von 1994

4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

4.1 Mensch

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich drei Wohngebäude, eine Zimmerei sowie ein Reitstall.

Während sich nördlich der Hauptstraße ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit überwiegend eingeschossiger Bebauung anschließt, grenzen im Süden, Osten und Westen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Bedeutung des überplanten Bereichs ist hinsichtlich der Wohnnutzung als hoch einzustufen. Allerdings werden Teile des ehemals landwirtschaftlichen Betriebs als Zimmerei genutzt, die aufgrund der von ihr ausgehenden Immissionen die Wohnfunktion der Fläche einschränkt.

Auf dem TG 3 wird ein kleiner Reitstall betrieben, der hinsichtlich der Erholungsnutzung eine allenfalls lokale Bedeutung haben dürfte. Entlang der Hauptstraße führt ein Radweg. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Naherholung ist gering.

4.2 Boden

Der geologische Untergrund im Planungsgebiet besteht aus Ablagerungen einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne. Im Geltungsbereich dominieren sandige Böden. Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich vorwiegend um Feuchtpodsole,

die sich unter dem Einfluss von Grund- und Stauwasser in den Tälern von Sanderflächen entwickeln.

Bei den vorliegenden Bodentypen handelt es sich um verbreitete Bodentypen ohne hervorzuhebende Bedeutung.

4.3 Wasser und Grundwasser

An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der weiter westlich in die Rendsbek mündet. Im südlichen Bereich des TG 2 wurde ein Gartenteich künstlich angelegt.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutz- oder -schongebieten. Das Grundwasser kann nach den Angaben des Landschaftsplans saisonal bedingt hoch ansteigen und insbesondere in den Senken auf 0-1 m unter Geländeoberkante (GOK) ansteigen (Planungsbüro Wichmann 2006). Dies betrifft jedoch die Flächen außerhalb der bebauten Siedlungsbereiche. In den Siedlungsbereichen ist mit höheren Grundwasserflurabständen zu rechnen. Die Bedeutung des Geltungsbereichs für das Schutzgut Wasser ist mittel.

4.4 Flächennutzung und Biotoptypen

Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 20.05.2014 entsprechend der Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins erfasst und zur Prüfung der Ergebnisse am 17.03.2017 erneut begangen. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fortschreibung des Biotoptypenschlüssels (Stand: 2. Fassung vom Juli 2016) wurden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgelegten Erfassungsergebnisse angepasst.

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sind weit überwiegend durch die bauliche Nutzung geprägt. Neben den Bebauungen und den Verkehrswegen handelt es sich überwiegend um Grünflächen im besiedelten Bereich (strukturarme Gärten, Gartenanlagen mit Großgehölzen). Südlich des Geltungsbereichs fließt ein Graben, der von einer ruderalen Staudenflur begleitet wird. An der westlichen Grenze des TG 3 verläuft ein Wall, auf dem sich eine ruderale Staudenflur entwickelt hat. Die südliche Grenze des TG 2 bildet ein Knick, der dem Wall zuläuft. Westlich des Walls ist der Knick unterbrochen. Dort haben sich zwar teilweise Sträucher entwickelt, die aber nicht der typischen Ausprägung eines Knicks bzw. einer Feldhecke entsprechen. Der Knick setzt sich erst südlich des Grabens wieder fort

Entlang des Sether Weges hat sich eine Baumreihe mit heimischen Gehölzen etabliert, entlang der westlichen Grenze des TG 1 verläuft ein weiterer typisch ausgeprägter Knick.



Abbildung 5: Wall mit Ruderalvegetation

links im Bild (besonnter Bereich etwa auf Höhe des Baggers) ist der Knick hinter dem Wall unterbrochen. Der Knick setzt sich erst südlich des Grabens (außerhalb des Geltungsbereichs) wieder fort.

Mit Ausnahme der Knicks, der Baumreihe sowie der Einzelbäume, die als Flächen mit besonderer Bedeutung einzustufen sind, ist bei den übrigen Flächen von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.



Abbildung 6: strukturarmer Garten im Geltungsbereich



Abbildung 7: Graben südlich des Geltungsbereichs



Abbildung 8: Gartenanlage mit Parkcharakter

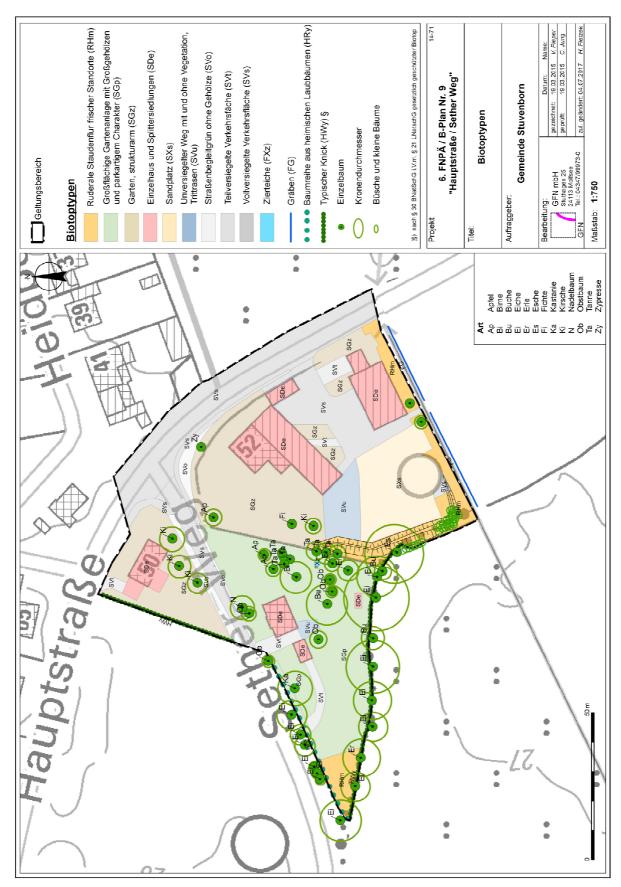


Abbildung 9: Biotoptypen im Geltungsbereich

4.5 Fauna

Aufgrund des hohen Anteils an Siedlungsbiotopen ist nur von einer allgemeinen Bedeutung der Flächen für Tiere auszugehen. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung werden nur die Artgruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

4.5.1 Vögel

In den angrenzenden Gehölzbeständen (Knicks, Baumreihen und Einzelbäume) sind Vorkommen gehölzbrütender Arten zu erwarten. Dabei dürfte es sich vorwiegend um häufige und verbreitete Arten der Gärten und Parks handeln (z.B. Amseln, Buchfink, Blaumeisen). Am oder im Gebäude können gebäudebewohnende Arten, wie Schwalben, Bachstelze oder Schleiereule vorkommen. Für Offenlandarten sind die Siedlungsflächen ungeeignet.

Nach Abfrage des Arten- und Fundpunktkatasters (AFK) sind keine aktuellen Brutvogelvorkommen im Umfeld des Geltungsbereichs bekannt. Ältere Nachweise belegen Vorkommen von Eisvogel (2007, 2,7 km), Turmfalke (2007, 0,2 km), Weißstorch (2010 und 2011, mind. 0,6 km) und Schleiereule (2005 - 2009, mind. 1 km). Die Arten Schleiereule und Turmfalke brüten in Gebäuden, so dass der Geltungsbereich einen potenziell geeigneten Lebensraum darstellt. Für die Arten Eisvogel und Weißstorch bietet der Geltungsbereich als Teil der Siedlung keinen geeigneten Lebensraum.

Für Rast- und Zugvögel ist der Geltungsbereich ohne Bedeutung.

Aufgrund der angrenzenden Bebauungen (Silhouettenwirkung, Störungen durch den Zimmereibetrieb) sowie der angrenzenden Hauptstraße (L232) sind Vorkommen empfindlicher Vogelarten nicht zu erwarten.

4.5.2 Fledermäuse

Die vorhandenen Gehölze weisen ein Potenzial als Lebensraum für Fledermäuse auf. Die linearen Gehölzstrukturen können eine Bedeutung als Leitlinie für Fledermäuse haben. Als gebäudebewohnende Arten sind vor allem die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus im Geltungsbereich zu erwarten. Nach Abfrage des AFK liegen jedoch nur Altnachweise aus 2004 (Breitflügelfledermaus) und 1993 (Zwergfledermaus) in mindestens 1.500 m Entfernung vor.

Der Geltungsbereich hebt sich nicht von umliegenden Flächen ab und hat aufgrund der anthropogenen Überprägung eine maximal durchschnittliche Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Fledermäuse.

4.5.3 Amphibien

Im Teilgebiet 2 befindet sich ein Zierteich, der wahrscheinlich mit Fischen besetzt ist. Geeignete Laichhabitate sind im Geltungsbereich damit nicht vorhanden. Insofern ist von einer geringen Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien auszugehen.

Im AFK liegen für den Geltungsbereich und das nähere Umfeld keine Nachweise vor.

4.6 Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in einem kontinental geprägten klimatischen Bereich. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 600 mm im Jahr (der Landesdurchschnitt für Schleswig-Holstein liegt bei 750 mm pro Jahr). Aufgrund des kontinentalen Einflusses verzeichnet dieses Gebiet höhere Sommer- und tiefere Wintertemperaturen als die ozeanisch geprägten Zonen in Schleswig-Holstein.

4.7 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Geltungsbereich durch eingegrünte Siedlungsstrukturen, versiegelte Flächen und Ziergärten geprägt. Am Siedlungsrand öffnet sich der Blick zur freien Landschaft. Im Nahbereich der Siedlung dominieren Grünlandflächen, die als Pferdeweide genutzt werden. Ackerflächen treten in den Hintergrund. Die vorhandenen Knicks, Feldhecken und Baumreihen strukturieren den Siedlungsraum und grenzen diesen von der umliegenden Landschaft ab. Insgesamt ist das Landschaftsbild dörflich geprägt und daher von geringer Bedeutung.



Abbildung 10: südöstlicher Ortseingang von Stuvenborn, Gebäude im Geltungsbereich rechts im Bild



Abbildung 11: Blick vom Sether Weg Richtung Süden (außerhalb des Geltungsbereichs)

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Für den Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Kulturdenkmale vor. Auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) brachten keine Hinweise hervor.

Es wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung seitens des ALSH auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Wirkfaktoren

Im Rahmen der Auswirkungsprognose werden die Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Wirkfaktoren prognostiziert. Eine Übersicht möglicher Auswirkungen des Vorhabens mit den zugrundeliegenden Wirkfaktoren zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren	Mögliche Wirkungen (Auswahl)
Davida dia ata Otionia and a	Veränderung des Boden- und Wasserhaushalts im betroffenen Bereich;
Baubedingte Störungen oder Emissionen	Schädigung von Pflanzen und Tieren;
Lillissionen	Zerstörung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren.
Störungen durch Baubetrieb	Scheuchwirkung und damit verbundener Habitatverlust bei empfindlichen Vogelarten.
Anlagenbedingte Wirkungen	Verlust bzw. Veränderung von Lebensräumen
Betriebsbedinge Wirkungen	Erhöhung des KFZ-Verkehrs, Störungen angrenzender Flächen

5.1.1 Baubedingte Störungen oder Emissionen

Während der Baumaßnahme gehen die Flächen des Baustellenbereichs als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vollständig verloren. Durch Schallemissionen, Erschütterungen, Licht, Lärm oder bewegte Silhouetten der Baufahrzeuge und -maschinen kann es im unmittelbaren Umfeld zu kleinräumig wirksamen Störungen von Tieren kommen.

5.1.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung von Flächen gehen diese als Lebensraum verloren. Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch die Überbauung des Geltungsbereichs nicht verändert. Bestehende Zufahrten werden mitgenutzt.

5.1.3 Betriebsbedingte Störungen oder Emissionen

Betriebsbedingt kommt es möglicherweise zu einer stärkeren Nutzung der Zufahrtsstraße durch KFZ infolge der Betriebserweiterung sowie des erweiterten Dienstleistungsangebots durch das therapeutische Reiten. Insbesondere die Erweiterung der bereits ansässigen Zimmerei führen möglicherweise zu weiteren Beeinträchtigungen durch Schall- und Schadstoffemissionen durch die Gewerbebetriebe (z.B. Anlieferverkehr, Be- und Entladevorgänge). Der Begründung liegt eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bei, in der Aussagen über die zu erwartenden Emissionen getroffen werden.

5.2 Mensch

Negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind allein aufgrund der geringen Erholungseignung kaum zu erwarten.

Höhere Immissionen durch die Erweiterung der Zimmerei dürften in erster Linie die Wohnbebauungen des Eigentümers selbst betreffen. Hinsichtlich der Wohnnutzung ergeben sich insofern positive Effekte, da weiterer Wohnraum geschaffen wird. Allerdings wird mit der Planung eines weiteren Wohngebäudes im Teilgebiet 2 der Abstand zum Güllebehälter des nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes reduziert. Im Genehmigungsverfahren ist daher eine Verträglichkeit beider Nutzungen sicherzustellen. Nachteilige Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind daher nicht zu erkennen.

5.3 Boden

Im Bereich der zu versiegelnden Flächen (rd. 1.309 m²) kommt es zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. In den übrigen Bereichen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten.

5.4 Wasser

Da das Niederschlagswasser gefasst und abgeführt wird, kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Die Beschaffenheit des abfließenden Niederschlagswassers ist gemäß der "Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation" (MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG 1992) als normal verschmutzt anzusehen. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Graben im südlichen Bereich des Geltungsbereichs unterliegt der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung durch den Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au. Ein 5 m breiter Schutzstreifen (von der oberen Böschungskante gemessen) gewährleistet die Unterhaltungsarbeiten. Gehölzanpflanzungen sind hier so vorzunehmen, dass sie die Unterhaltung nicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Aufgrund des Schutzstreifens sind direkte Einträge von Schadstoffen ins Gewässer nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung, die über das derzeit verursachte Maß hinausgeht, ist durch die Erweiterung der Zimmerei sowie die Errichtung von Wohngebäuden nicht zu erwarten.

5.5 Pflanzen

Die für die geplanten Gebäude und weitere zu versiegelnden Bereiche benötigten Flächen gehen in einem Umfang von 1.309 m² als Lebensraum für Pflanzen vollständig verloren (vgl. Kap. 5.3). Die Versiegelung betrifft Verkehrsflächen, einen Sandplatz sowie eine Gartenanlage.

Die vorhandenen Knicks und Baumreihen bleiben erhalten. Zu den Knicks ist ein Schutzabstand von 3 m einzuhalten. Eine Fällung von landschaftsprägenden Gehölzen ist nicht vorgesehen.

Die Verluste an Lebensräumen für Pflanzen sind im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zu ersetzen.

5.6 Fauna

Durch den bereits erwähnten Verlust von Lebensräumen (Versiegelung einer Gartenanlage und Sandflächen) gehen Lebensräume für Tiere verloren. Die Gartenflächen weisen diesbezüglich eine eher geringe Bedeutung auf, der Gehölzbestand kann für gehölzbewohnende und die Gebäude für gebäudebewohnende Arten eine höhere Eignung haben.

Gehölzrodungen sind derzeit nicht vorgesehen. Da sich im Teilgebiet 2 ein Obstbaum innerhalb der Baugrenze befindet, kann ggf. eine Entnahme für die Errichtung eines Wohnhauses erforderlich werden. Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten entnommen werden (vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar). Insofern sind Beeinträchtigungen von Gehölzbrüter nicht zu erwarten. Durch die Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude im TG 3 können ggf. vorkommende gebäudebewohnende Vögel (z.B. Turmfalke und Schleiereule) betroffen sein.

Für Offenlandarten sind die Gärten als Bruthabitat nicht geeignet, eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten. Andere Brutvogelgilden (Röhrichtbrüter, Arten der Fließgewässer) sind in Ermangelung geeigneter Habitate ebenfalls nicht betroffen.

Durch die Überbauung der Fläche geht der Raum als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse verloren. In räumlicher Nähe bestehen Jagdstrukturen in mindestens gleicher Qualität, sodass ein Ausweichen problemlos möglich ist. Durch die Umbaumaßnahmen im Haus oder ein ggf. erforderliches Fällen des Baumes kann zur Zerstörung von Quartieren und damit Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse führen.

Vor Baumfällung und vor Eingriffen in die Gebäudesubstanz ist daher eine artenschutzrechtliche Überprüfung hinsichtlich Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten erforderlich.

Aufgrund der geringen Habitateignung ist ein Einwandern von Amphibien in den Geltungsbereich nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit von Amphibien ist nicht zu erkennen.

5.7 Klima und Luft

Die Flächen des Geltungsbereichs übernehmen allenfalls in geringem Maße eine klimatische Ausgleichsfunktion. Durch die Überbauung und Versiegelung der Flächen sind daher keine Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas in den angrenzenden Bereichen zu erwarten.

5.8 Landschaftsbild

Der bisherige Charakter des Landschaftsbildes wird durch das geplante Vorhaben nicht verändert, da die im Umfeld vorhanden gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzungen das Landschaftsbild prägen. Zudem wird eine Höhenbeschränkung festgesetzt, die der bestehenden Gebäudehöhe entspricht. Im Süden des Geltungsbereichs soll der vorhandene Knick fortgeführt werden, sodass durch die Eingrünung der Siedlungsrand stärker von der freien Landschaft abgegrenzt wird und sich die Ortschaft auch außerorts besser in das Landschaftsbild einfügt.

5.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

6 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe gem. §§ 14f BNatSchG i. V. m. §§ 8f LNatSchG verbunden. Gem. § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß § 15 (2) BNatSchG so auszugleichen oder zu ersetzen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Ziel von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist es daher, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen sind geeignet, Beeinträchtigungen durch die Planung zu minimieren bzw. zu vermeiden:

 Um Schädigungen von Vögeln oder Nestaufgaben von Brutvögeln zu vermeiden, sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Es gelten folgende zeitliche Vorgaben:

Brutzeit Gehölzbrüter: 01.03. bis 30.09.

Brutzeit Gebäudebrüter (Turmfalke und Schleiereule): 01.04. bis 30.06.

Sind die Umbaumaßnahmen innerhalb dieses Zeitraums geplant, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Bei positivem Nachweis muss die Maßnahme außerhalb der Brutzeit erfolgen.

- Die Entnahme von Gehölzen ist nur im Zeitraum 1.10. bis zum letzten Tag im Februar zulässig.
- Da von der Planung mögliche Fledermausquartiere betroffen sein können, sind die vom Umbau betroffenen Gebäude bzw. der ggf. zu fällende Baum mit Quartiereignung (ab 20 cm Stammdurchmesser) vor den Baumaßnahmen auf Besatz zu prüfen. Wird eine Wochenstube nachgewiesen dürfen die Baumaßnahmen nicht in der Zeit zwischen dem 15.05. und 31.07. erfolgen. Quartierverluste sind auszugleichen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gem. DIN 18920, RAS-LG-4) und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Verbandsgewässer des Gewässerpflegeverbands Schmalfelder Au. Der einzuhaltende 5 m breite Schutzstreifen ragt in den Geltungsbereich hinein. Dieser ist von jeglicher baulichen Nutzung sowie Lagernutzung freizuhalten.
- Durch die Anlage von Grünstrukturen zur freien Landschaft hin wird der Siedlungsrand deutlich definiert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.
- Bei den Baumaßnahmen sind die Vorschriften zum Bodenschutz gem. DIN 18915 und 19731 zur Vermeidung von Bodenschäden zu beachten.

6.2 Kompensationserfordernis

Nach den Vorgaben des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht ist bei der Bemessung des Kompensationsbedarfs von Flächen mit

- allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- besonderer Bedeutung für den Naturschutz

zu unterscheiden. Bei Flächen mit **allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** ist lediglich die Versiegelung von Bodenflächen kompensationspflichtig. Dafür wären z.B. Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und zu einem naturbetonten Biotoptypen zu entwickeln.

Bei Flächen mit **besonderer Bedeutung für den Naturschutz** sind zusätzlich weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei ist bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs die Wertigkeit des betroffenen Biotoptyps zu berücksichtigen. Der zu Grunde legende Faktor liegt dabei zwischen 1 für kurzfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte und 3 für nur langfristig wiederherstellbare Werte (z.B. Altholzreiche Wälder). Im Geltungsbereich werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz beansprucht.

Bei den in Anspruch genommenen Gärten handelt es sich um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der Runderlass sieht für Gebäudeflächen und stark versiegelte Oberflächen ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 und für wasserdurchlässige Oberflächenbeläge (teilversiegelte Flächen) ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,3 vor.

Tabelle 3: Kompensationsbedarf (B-Plan Nr. 25) für das Schutzgut Boden (Eingriffsregelung)

Art des Eingriffs	Fläche (m²)	AF	Komp. (m²)
Teilgebiet 1			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen,	352	0,5	176
Überschreitung 50%			
abzüglich vorhandener Gebäude und stark	165	0,5	83
versiegelter Oberflächen			
Gesamt			93
Teilgebiet 2			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen,	017	٥٦	400
Überschreitung 50%	817	0,5	408
abzüglich vorhandener Gebäude und stark	150	0,5	75
versiegelter Oberflächen	130	0,5	73
Gesamt	-		333
Teilgebiet 3			
Gebäude und stark versiegelte Oberflächen,	1792	0,5	896
Überschreitung 50%	1792	0,5	090
abzüglich vorhandener Gebäude und stark	1337	0,5	668
versiegelter Oberflächen	1557	0,5	000
Gesamt	•	3	228
Kompensationsbedarf insgesamt			654

AF Ausgleichsfaktor

Komp: Kompensationsflächenbedarf

Daraus ergibt sich für den B-Plan Nr. 9 ein Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden von 654 m².

6.3 Planexterne Kompensationsmaßnahmen

Der erforderliche Ausgleich von 654 Ökopunkten erfolgt über ein Ökokonto (AZ: 670031.8540.1503.16-0001) in der Gemeinde Kisdorf. Es befindet sich in der Gemarkung Kisdorf, Flur 68/2, Flurstück 15. Auf der Fläche ist die Extensivierung von Grünland vorgesehen.

7 Grünordnungsplanung

7.1 Ziele der Grünordnungsplanung

Der Geltungsbereich befindet sich in Ortsrandlage. Vorrangiges Ziel der Grünordnungsplanung ist daher eine landschaftsgerechte Gestaltung des Ortsrandes.

Daher ist auf den geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen die Anlage von Gehölzen geplant.

7.2 Vorschläge zu textlichen Festsetzungen

7.2.1 Erhaltungsgebote

- Die Knicks am nordwestlichen Rand des Teilgebiets 1 sowie im südwestlichen Rand des Teilgebiets 3 sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften (DIN 18920, RAS-LG-4) zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.

7.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Auf den am südlichen Rand des Plangebietes innerhalb des Teilgebietes 3 festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine flächige Anpflanzung aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern entsprechend der Artenliste anzulegen.
- Die Pflanzung ist 2-reihig, versetzt und mit einem Pflanzabstand von 1,0 m vorzunehmen. Je Reihe ist alle 10,0 m ein Baum gemäß der Artenliste zu pflanzen.
- Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm gemessen in 1,00 m Höhe. Die Sträucher sind mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 2 x verpflanzt, 60/100 cm.

Artenliste:

Baumarten	Straucharten
Stieleiche Quercus robur	Haselnuss Corylus avellana
Hainbuche Carpinus betulus	Eingriffeliger Weißdorn <i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche Fagus sylvatica	Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata
Feldahorn Acer campestre	Schlehe Prunus spinosa
	Schneeball Viburnum opulus
	Vogelbeere Sorbus aucuparia

- Für alle festgesetzten Anpflanzungen sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Sie sind dauerhaft zu erhalten und gegen Wildverbiss zu schützen.
- Bei deren Abgang sind Ersatzpflanzungen mit den für die jeweilige Fläche vorgesehenen Mindestqualitäten vorzusehen.

7.2.3 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasserhaushalt

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wiederherzustellen.
- Laut Landesbauordnung sind alle Grundstücksflächen, die nicht von Gebäuden, Wegen oder Parkplätzen in Anspruch genommen werden, gärtnerisch zu gestalten oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Zugriffsverbote des § 44(1) BNatSchG gelten gem. § 44 (5) BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für <u>europäischen Vogelarten</u> sowie <u>Arten des Anhang IV</u> der FFH-Richtlinie. Andere geschützte Arten werden durch die Vorgaben der Eingriffsregelung hinreichend berücksichtigt.

8.1 Relevanzprüfung

8.1.1 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Verbreitung der Arten sowie der Nutzung des Gebiets ausgeschlossen werden.

8.1.2 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Bestandsbewertung wurde das Potenzial für Vogelarten abgeschätzt (siehe Kap. 4.5). Demnach ist aufgrund vorhandener Gehölze von einem Potenzial für Gebüschbrüter auszugehen. Weiterhin bieten die Siedlungsbiotope ein Potenzial für gebäudebewohnende Arten (z.B. Turmfalke oder Schleiereule). Das Gebiet hat für Wiesenbrüter des Offenlandes (z.B. Kiebitz oder Feldlerche) keine Bedeutung, da sowohl der Gehölzbestand als auch die Gartennutzung die Habitateignung stark einschränkt. Weitere Arten anderer Vogelgilden (z.B. Röhrichtbrüter oder Arten der Fließgewässer) sind von der Planung nicht betroffen.

8.1.3 Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Südlich des Geltungsbereichs verläuft ein Graben, der am Geltungsbereich vorbeiführt. Ein Einwandern von Amphibien vom Graben in das Teilgebiet 3 ist aufgrund der versiegelten Flächen, der Sandfläche sowie dem Wall sehr unwahrscheinlich. Auch ein Einwandern vom Graben über die Grünlandfläche in das Teilgebiet 2 erscheint sehr unwahrscheinlich, da es mit Ausnahme eines kleinen Zierteichs, der sehr wahrscheinlich mit Fischen besetzt und daher ohne Bedeutung ist, keine geeigneten amphibischen Lebensräume gibt.

Auch für Arten wie Biber, Fischotter sowie Hasel- oder Birkenmaus kommt das Gebiet aufgrund fehlender Habitateignung bzw. der Verbreitung der Arten im Land nicht in Frage. Die streng geschützten Wirbellosenarten wie beispielsweise Grüne Mosaikjungfer, Eremit oder Heldbock sind eng an seltene, spezifische Lebensräume angepasst, die im Geltungsbereich nicht zu finden sind.

Potenziell sind Fledermausquartiere im Gebiet zu erwarten, die Flächen weisen zudem ein Potenzial als Jagdhabitat auf.

8.2 Verbotstatbestände

8.2.1 Schädigung/Tötung von Individuen gem. § 44 (1) BNatSchG

Schädigungen können während der Umbaumaßnahmen für gebäudebewohnende Fledermäuse und Brutvögel entstehen, sofern die von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäude besetzt sind. Insbesondere gilt dies, sollte der Dachstuhl des Hauses im TG 3 von Umbaumaßnahmen betroffen sein. Im Teilgebiet 2 befinden sich zahlreiche Bäume und Gebüsche, ggf. muss für die Errichtung eines Wohnhauses ein Baum entnommen werden. Eingriffe in Gehölze dürfen nur vom 1.10. bis zum letzten Tag im Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrüter, stattfinden.

Durch Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) können Schädigungen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 6.1). Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG.

8.2.2 Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Störungen von gebüschbrütenden Vogelarten können nicht völlig ausgeschlossen werden. Im Gebiet sind allerdings v.a. wenig störungsempfindliche Arten zu erwarten, da das Gebiet bereits jetzt (u.a. durch die umliegende Bebauung sowie die Nutzung) Störungen aufweist. Daher ist davon auszugehen, dass die in den Gehölzen brütenden Vögel nicht durch Baumaßnahmen erheblich gestört werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der vorkommenden Arten durch die Maßnahme ist auszuschließen.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Störungen zu erwarten, die über vorhandene Störwirkungen hinausgehen. Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG.

8.2.3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. des § 44 (1) Nr. 3 können im Hinblick auf Nistplätze von Gehölz- und Gebäudebrüter oder auf Fledermausquartiere betroffen sein.

Vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Kontrolle betroffener Gehölze und Gebäude hinsichtlich möglicher Quartiere oder Brutstätten erforderlich. Sollte die Erfassung einen Nachweis erbringen (Brutplatz von Vögeln oder Sommerquartier/Wochenstuben der Fledermäuse) sind diese auszugleichen. Der Ausgleich hat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu erfolgen.

Sollten lediglich Zwischenquartiere von Fledermäusen betroffen sein (Tagesverstecke, Balzquartiere), müssen diese nicht ausgeglichen werden, da sich im räumlichen Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten befinden. Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Es kommt somit nicht zu einer Verwirklichung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG.

8.3 Fazit

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann bei der Beachtung der erforderlichen Maßnahmen vermieden werden. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

9 Alternativenprüfung

Sinnvolle Standortalternativen ergeben sich nicht, da die Planung an den Standorten gebunden ist. Die ökologische Wertigkeit des Bestandes überschreitet nicht eine allgemeine Bedeutung. Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind insoweit nicht erkennbar.

10 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Da es sich bei dem Vorhabengebiet um Flächen für die gewerbliche Nutzung und Wohnzwecke handelt, ist davon auszugehen, dass bei Nicht-Durchführung der Planung die Nutzung in der bisherigen Form weitergeführt wird.

11 Ergänzende Angaben

11.1 Kenntnislücken und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Datenbasis zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung und insbesondere der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie des Arten- und Biotopschutzes wird als ausreichend betrachtet. Entscheidungserhebliche Kenntnislücken bestehen insoweit nicht.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

11.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um vor allem auf unvorhergesehene Auswirkungen möglichst früh reagieren zu können.

Die Gemeinde überwacht die Umsetzung der textlichen Festsetzungen, insbesondere die Umsetzung der zum Ausgleich erforderlichen Maßnahmen.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des B-Plan Nr. 9 und der 6. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Stuvenborn eine Erweiterung der bereits für Wohn- und gewerbliche Zwecke genutzten Flächen planungsrechtlich vorzubereiten.

Im Geltungsbereich befinden sich vor allem Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit angrenzenden Grünflächen im besiedelten Bereich. Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich an den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 6 Teil II, der die Fläche nördlich der Planung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) und die Flächen westlich der Planung als Dorfgebiet (MD) ausweist. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Hauptstraße (L 232), im Süden durch einen Graben und im Westen teilweise durch Knicks und Baumreihen begrenzt.

Aufgrund der Biotopausstattung und der vorhandenen Störungen durch die Hauptstraße und des bereits ansässigen Zimmereibetriebs ist bei der Fläche insgesamt nur von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz auszugehen.

Durch das Vorhaben werden rd. 1.309 m² Fläche für den B-Plan Nr. 9 neu versiegelt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf einer externen Kompensationsfläche erbracht.

Bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

13 Quellenverzeichnis

- IM-SH (1998): Regionalplan für den Planungsraum I Kreise Herzogtum-Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.
- MINISTERIUM FÜR NATUR, UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1992): Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation.
- MUNL-SH (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I Kreise Pinneberg, Bad Segeberg, Stormarn, Herzogtum-Lauenburg.

Planungsbüro Wichmann (2006): Landschaftsplan der Gemeinde Stuvenborn.